

BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche
Bekanntmachungen

Standesamtliche
Nachrichten

Aktuelles
aus den Vereinen

Kultur

Schulnachrichten

Freizeit

Kirchliche
Nachrichten

Soziale Dienste

Tourist-Informationen

Gemeinsame
Bekanntmachungen



Foto: Hermann Schmider

Freitag, 19. Februar 2021

Nr. 7



NOTRUF

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	112	
Feuerwehr	112	
Polizei	110	
Krankentransport	0781 19222	
Polizeirevier Haslach	975920	
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700	
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930	
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720	
Gift-Notruf	0761 19240	
Telefonseelsorge	0800 1110222 (Kostenfrei)	
Strom- und Wasserversorgung	2621	
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)		
Stromversorgung-Störungsdienst	078212800	
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)		
Wasserversorgung -Störungsdienst	siehe Gemeinde-	
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,		verwaltungen
Steinach	Tel. 3848, Mobil: 01757211505	
Gasversorgung badenova Störungsdienst	08002767767	



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN

Mo., Di., Do.: ab 19 Uhr – Mi., Fr.: ab 13 Uhr – Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 24 Stunden – unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Augenärztliche Notrufnummer: Tel.: 01806 078100

Zahnärztliche Notrufnummer: 018032225511

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

Freitag, 19.02.2021: Marien-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 2 02, Hauptstr. 57, 77736 Zell am Harmersbach

Samstag, 20.02.2021: Apotheke Steinach

Tel.: 07832 - 9 18 40, Hauptstr. 29, 77790 Steinach

Sonntag, 21.02.2021: Stadt-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 22 91, Hauptstr. 26, 77716 Haslach im Kinzigtal

Montag, 22.02.2021: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordrachter Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

Dienstag, 23.02.2021: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

Mittwoch, 24.02.2021: Apotheke Iff Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

Donnerstag, 25.02.2021: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/Baden

Freitag, 26.02.2021: Burg-Apotheke Hausach

Tel.: 07831 - 67 36, Hauptstr. 32, 77756 Hausach

Samstag, 27.02.2021: Kloster-Apotheke

Haslach Tel.: 07832 - 88 89, Klosterstr. 2, 77716 Haslach im Kinzigtal



BEHÖRDEN- SPRECHSTUNDEN

Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarungen

Internet: <http://www.haslach.de>

Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Notar Dr. Thomas Vogt, Am Marktplatz 6, 77716 Haslach

Tel. 992980, Fax: 9929899, E-Mail: zentrale@notar-vogt.de

Öffnungszeiten:	Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung		

Polizeirevier Haslach

Schwarzwaldstr.16

Tel. 975920

Fax 9759229

Rund um die Uhr persönlich und
telefonisch erreichbar.

Postagentur Haslach

Neue Eisenbahnstraße 1

Montag bis Freitag	14.30 – 17.30 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 16.00 Uhr
------------	---------------------------------------

Fischerbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 38

Tel. 91900

Fax 919020

Montag bis Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Termine gerne auch außerhalb der Öffnungs-
zeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: <http://www.fischerbach.de>

Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038

Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0177 3394746

Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,

Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

Gemeinde Hofstetten

Hauptstr. 5

Tel. 07832 91290

Fax 07832 91290

Montag-Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr

Internet: <http://www.Hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Mühlenbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 24

Tel. 07832 91180

Fax 07832 911820

Montag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach
telefonischer Vereinbarung gerne möglich.

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Steinach

Gemeindeverwaltung

Kirchstraße 4

Tel. 07832 91980

Fax 07832 919820

Montag - Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Günter Schmidt, Tel. 1842, Fax 994127, Handy 01622535777

Postagentur

Hauptstraße 17

Tel. 2535

Mo: 09.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr
Di: 09.00 – 12.30 Uhr, Mi: 09.00 – 12.30 Uhr
Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 09.00 – 12.30 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr

AMTSBLATT DER STADT HASLACH
UND DER GEMEINDEN FISCHERBACH, HOFSTETTEN,
MÜHLENBACH UND STEINACH.

Herausgeber sind die Bürgermeisterämter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt
Bezugspreis Jahresabo in Steinach und Welschensteinach: 18,00 €

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr.

Verlag, Druck, gewerbliche Anzeigen und gewerbliche

Beilagen sowie private Anzeigen: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft &

Cie GmbH · Marlener Str. 9 · 77656 Offenburg · Telefon 0781/504-14 55 ·
Fax 0781/504-1469 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de · www.anb-reiff.de

Der Redaktionsschluss
für das Bürgerblatt ist jeweils
Dienstag, 16.00 Uhr

**Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?**

Kontaktieren Sie uns mit Name und Anschrift unter:
0781/504-5566 • anb.zustellung@reiff.de

Haslach im Kinzigtal



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de

Narrenzunft Haslach i.K. e.V.



*Wir trauern um den
Narren 2021 „Coroïna“*

*Noch vor wenigen Wochen aus dem Internet gefischt, musste er
leider am Dienstag Abend schon wieder sang und klanglos ins
digitale Nirvana verschwinden.*

Wir werden ihn nicht wirklich vermissen!!!



Stadtnachrichten

amtlich und aktuell

**Fastenmarkt
am Montag, 22. Februar**

ABGESAGT

Öffnungszeiten des Rathauses aufgrund der Landtagswahl am 14.03.2021

Sehr geehrte Wahlberechtigte,

das Rathaus hat ab Montag, 22.02.2021 für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie für die Beantragung und Abholung der Briefwahlunterlagen während der allgemeinen Geschäftszeiten geöffnet.

Für alle anderen Dienstgeschäfte ist nach wie vor eine Terminvereinbarung erforderlich.

Wir bitten um Beachtung!

Stadt Haslach
Wahlamt

Wir wünschen ein
schönes Wochenende!

Landtagswahl am 14. März 2021 Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage

www.haslach.de
im Bereich Rathaus & Service

an.

Beim Aufruf des Links zur Landtagswählerhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer **Wahlbezirks- und Wählernummer**. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldati zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post oder durch unseren Amtsbote zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an blank@haslach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren **Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)** angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 07832/706-141, blank@haslach.de, FAX: 07832/706-149 oder Tel.: 07832/706-143, j.schwendemann@haslach.de.

**Stadt Haslach
Wahlamt**

Problemstoffsammlung

Am **Samstag, den 20. Februar 2021** findet **von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr** die Problemstoffsammlung auf dem **Parkplatz neben der Markthalle** (bei Stadion) statt.

Bei der Problemstoffsammlung werden Problemabfälle aus Haushaltungen (Farb- und Lackreste, Verdüner, Lösungsmittel, usw.) angenommen. Es werden auch ausgediente Elektroklein- geräte, sowie Elektronikgeräte **kostenlos** angenommen, jedoch **keine Elektro-**

großgeräte (z. Bsp. Wasch- und Spülma- schinen, Elektroherde, Kühlgeräte).

Kühlgeräte und Elektrogroßgeräte kön- nen von jedermann selbst bei der Müll- deponie Vulkan zu den üblichen Öff- nungszeiten **kostenlos** angeliefert werden. Die Geräte sind dabei von den Anlieferern selbst zu entladen.

Weitere Hinweise zur Problemstoff- sammlung sind unter den gemeinsamen Bekanntmachungen (grüne Seiten) zu entnehmen.

Stadtverwaltung Haslach



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in auf **450 Euro-Basis** als

Hausmeister zur Aushilfe (m/w/d)

Hauptsächlich für das Haus der Musik und das Alte Kapuzinerkloster. Die Attraktivität der Stelle zeigt sich besonders in der Betreuung der sehr interessanten und abwechslungsreichen Veranstaltungen aus dem Bereich Theater, Comedy, Konzerte und Ausstellungen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- die allg. Betreuung von Veranstaltungen, wie z.B. Promenadenkonzerte
- die Mithilfe bei Auf-, Abbau- sowie Umbauarbeiten für Veranstaltungen
- kleinere Reparaturen sowie die Instandhaltung in und um die Gebäude
- selbständige Betreuung und Überwachung von betriebstechnischen Anlagen

Wir erwarten:

- Führerschein Klasse B
- selbständiges Arbeiten, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- sicheres und freundliches Auftreten
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Samstag, Sonntag, nachts)
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Wir bieten:

- ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet
- leistungsgerechtes Stundenentgelt

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens **28. Februar 2021** an die Stadt Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach oder gerne auch per Mail an ritter@haslach.de.

Auskünfte über die Tätigkeit erhalten Sie vom Amt für Kultur- und Marketing, Herrn Martin Schwendemann, unter der Telefonnummer 07832/706-171 und über das Arbeitsverhältnis von Herrn Hauptamtsleiter Adrian Ritter unter der Telefonnummer 07832/706-112.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.haslach.de

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und „Speis und Trank“ beziehen.

HANDELS- UND
GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.



ABHOL- UND LIEFERDIENSTE



APOTHEKE



Kloster Apotheke/Stadt Apotheke

Telefon 07832/8889

- Lieferung in Haslach und umliegende Gemeinden
- Bestellungen bis 16:00 Uhr werden am gleichen Tag geliefert (vorbehaltlich Verfügbarkeit)
- Erreichbar zu den Öffnungszeiten
- Linda Apotheken App für Bestellungen

Kinzigital-Apotheke

Telefon 07832/3429

- tägliche Lieferung
- Bestellung muss bis 16:00 Uhr (besser früher) aufgegeben werden, Lieferung am gleichen Tag
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten

BÜCHER



Der Buchladen

Telefon 07832/4349

- Täglich von 09:00 – 12:00 Uhr (Bestellung und Abholservice)
- Mail jederzeit: der-buchladen-haslach@web.de oder online www.buchladen-haslach.de
- Kostenlose Lieferung innerhalb von 48 Stunden (bis 20km)

BEKLEIDUNG



Mode Giesler und Mikado

Telefon 07832/3161 oder 0151/11640273

- Abhol- und Lieferservice im Umkreis
- Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine

studioK, Hansjakob Kids und Reinigungsservice

Telefon 07832/2356 oder 0152/05675513

- Lieferservice (Umkreis von 10 km)
- per DHL oder eigener Lieferservice
- Auswahlservice (Wunsch-Outfit-Paket)
- Whatsapp-Verkauf | 24h Outfitting per Telefon/Email
- Abholservice/Gutscheine: Di/Do 10:00 – 13:00 Uhr | Sa 09:00 – 12:00 oder per Absprache
- Reinigungsservice | Babykleidung | Lebensmittel Schwarzwaldscheune: Di/Do 10:00 – 13:00 Uhr | Sa 09 – 12:00 Uhr
- Online: www.studioK-online.de

Sandhas e.K., Einzelhandel Sport

Telefon 07832/979811 oder

- WhatsApp 01523/8442258
- Mo – Sa 09:00 – 12:00 Uhr für Click&Collect geöffnet
- Zutritt nur nach Terminvereinbarung
- Bestellungen per Mail an info@sport-sandhas.de

Balu Kunst & Mode

Telefon 07832/979683 oder 0175/08623901

- Lieferung in Haslach
- Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine
- Abholung nach telefonischer Vereinbarung

Schuh und Sport sb

Telefon 07835/549843

- Bestellung per Mail: schuhspportbeck@t-online.de
- Bürozeiten: täglich 09:00-12:00 Uhr

ELEKTRO



Fernseh-Breig

Telefon 07832/979695

- Lieferung im Umkreis
- Abholservice und Auswahlservice nach Terminvereinbarung
- Kundendienst und Reparaturen
- Eigene Gutscheine

Radio Geissler

Telefon 07832/979777

- Lieferung nach Absprache
- Kundendienst und Reparaturen werden ebenfalls angeboten
- Abholservice Mo – Fr 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Eigene Gutscheine

Elektro-Oberle

Telefon 07832/2484

- Abholung und Lieferung nach Absprache
- Erreichbar von Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
- Service/Kundendienst und Elektroinstallationen nach Absprache

GARTENCENTER



Göppert Gärtnerei

Telefon 07832/4177

- Abhol- und Lieferservice
- „Lädle“ Mo – Fr 08:30 – 17:00 Uhr, Sa 08:30-12:30 Uhr
- Eigene Gutscheine über die Homepage

GASTRONOMIE



Gasthaus Aiple

Telefon 07832/977795

- Abholservice So 11:30 – 14:00 und Fr, Sa, So 17:00 – 20:00 Uhr
- Speisekarte finden Sie online unter www.gasthaus-aiple.de

Peace Garden – China-Thai

Telefon 07832/977218

- Mittwoch – Montag: 11:30-14:00 Uhr und 17:30 – 20:00 Uhr
- Abholservice

Asia Pizza und Kebap

Telefon 07832/977989

- Abholservice Mo – So 12:00 – 20:00 Uhr

Gasthaus Eselsbeck

Telefon 0152/28508646

- Abholservice Do – So 15:00 – 20:00 Uhr
- Bestellungen ab 40 € bekommen 10 % Gutscheinrabatt

Gasthaus zum Grünen Baum

Telefon 07832/999 3 888

- Abholservice
- telefonische Bestellung
- Speisekarte: www.gruener-baum-haslach.de

hasan's pizza und kebab

Telefon 07832/67817

- Abholservice

Hellas – griechisches Restaurant

Telefon 07832/979797

- Abholservice Do – Di 16:00 – 20:00 Uhr
- So zusätzlich 12:00 – 14:00 Uhr
- nach telefonischer Vorbestellung

Gasthaus Kanone

Telefon 07832/977511

- Di – So 11:30 – 14:00 Uhr und 17:30 – 19:30 Uhr
- Speisekarte auf der Homepage www.gasthaus-kanone.de
- telefonische Bestellung
- Bitte Teller oder Behältnisse mitbringen

Kinzig Food Werk II (bei Göppert)

Telefon 0151/72976947

- Nur Abholung: Do – Sa 16:00 – 19:30 Uhr und So 11:30 – 19:30 Uhr
- Speisekarte online auf www.kinzigfood-werk2.de

Gasthaus Ochsen

Telefon 07832/995890 oder 0176/74736744

- Abholservice nach telefonischer Rücksprache
- Speisekarte online unter www.hotel-restaurant-ochsen.de und kann per WhatsApp, Fax oder E-Mail geschickt werden
- Bitte Geschirr mitbringen

Ristorante & Pizzeria Oronzo

Telefon 07832/2345

- Montag Ruhetag
- Abholservice von Di – So

Pizzeria Piccolo Nido

Telefon 07832/9740620

- Lieferung innerhalb Haslach ab 20:00 Uhr
- Die Speisekarte ist online unter www.pizzeriapiccolonido.de
- Abholservice: eine Stunde vorher bestellen

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und „Speis und Trank“ beziehen.

HANDELS- UND
GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.



ABHOL- UND LIEFERDIENSTE

GASTRONOMIE



Zum Raben

Telefon 07832/975508

- Abholservice Fr – So 17:00 – 20:00 Uhr
- an diesen Tagen telefonisch erreichbar ab 16:30 Uhr
- Speisekarte finden Sie auf der Homepage und auf Facebook (zum Raben)

Gasthaus In Vino Veritas

Telefon 07832/9944695 oder 0171/795 99 86

- Abholservice Fr – So 17:30 – 20:00 Uhr
- Speisekarte online unter www.in-vino-haslach.de

HAUSHALT



BEST – Hausrat, Glas, Porzellan, Feinkost

Telefon 07832/9765-00

- Lieferung im Umkreis
- Öffnungszeiten (Lebensmittel/Feinkost) und Abholservice täglich 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Eigene und HGH Gutscheine erhältlich

METZGEREI



Sahle Metzger

Telefon 07832/2234

- Lieferung im Umkreis von 10 km ab 20 € (keine Liefergebühr)
- Bestellungen bis 12:00 Uhr, Auslieferung zwischen 15:00 – 18:00 Uhr oder nach Absprache
- Mo – Fr Mittagstisch zum Mitnehmen

Metzgerei Rose

Telefon 07832/2229 (Steinach) oder 07832/2350 (Haslach)

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten (siehe Homepage)
- Mo – Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen
- www.gasthaus-metzgerei-rose.de

Obere Metzgerei Franz Winterhalter

Telefon 07832/976193

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten Mo – Fr 08:00 – 13:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr Sa 07:00 – 12:30 Uhr
- Mo – Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen

OPTIK | UHREN | SCHMUCK



Saresa

Telefon 07832/975090 oder 0162/4176101

- Lieferung im Umkreis und Click&Collect möglich
- Mo – Sa 10:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet
- Online: www.saresa.org | www.saresa-gesundheit.de | info@saresa.org
- Eigene Gutscheine
- GLS-Annahmestelle

CB-Optik

Telefon 07832/979720

- Lieferung innerhalb Haslach nach Absprache
- Abhol-/Auswahlservice
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten Mo – Fr 09:00 – 18:00 Uhr und Sa 09:00 – 13:00 Uhr (gerne Terminvereinbarung)
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich

Trötzmüller

Telefon 07832 / 2302

- Lieferung kostenlos im Raum Haslach
- Auswahl-/Abholservice
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten, Termine nach Vereinbarung

KOSMETIK



Parfümerie zur Katze

Telefon 07832/2272 oder 07834/869826

- Lieferung ab 30 Euro
- Abholung ist gegen Vorbestellung am nächsten Tag zwischen 11:30 und 12:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr möglich
- Neu: wir sind jetzt auch per WhatsApp zu erreichen unter: 015142800126

Natürlich schön!

Josephines Naturkosmetik

Tel. 07832/9789512

- Abholservice: Produkte/Gutscheine
- Naturkosmetik der Marke Cattier Paris

SCHREIBWAREN | SPIELWAREN



Carl Aberle

Telefon 07832/9995610 oder 0151/56353068

- Unser Onlineshop: www.carl-aberle-haslach.de
- Abholtermine nach tel. Absprache
- Lieferservice ab 20 im Umkreis

SCHUHE



Daniel Gesunde Schuhe

Telefon 07832/3117 oder 0151/20272464

- Lieferservice und Auswahlservice
- Abholservice/Gutscheine täglich 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

ALLE ORTHOPÄDISCHE LEISTUNGEN

- Gerne versorgen wir Sie nach Terminvereinbarung mit orthopädische Einlagen, Schuhzurichtungen, Bandagen, Orthesen, Kompressionsstrümpfen, orthopädische Maßschuhe, Diabetes Schuh- und Einlagenversorgung

Schuh-Flaig

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, an denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine: täglich von 09:00 – 12:00 Uhr

ABSATZ

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, aus denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine: täglich von 09:00 – 12:00 Uhr

Schuh Volk

Telefon 07681/6511

- Information und Bestellung über den Online Shop www.schuhvolk.de
- Telefonische Beratung (auch per WhatsApp) 0157-33743224
- Versand als Auswahl möglich
- Lieferservice über DHL (kontaktlos)

SONSTIGES

Jopis Service

Tel. 07832/9993266 oder 07835/631777 oder 0160/6522566

- geöffnet 09:00 – 13:00 Uhr
- Schlüsselanfertigungen, Schlüsselnotdienst 24 Std., Schilder und Stempel, Schuh- und Lederreparatur, Bekleidungsänderung, DHL-Paketshop
- Nach telefonischer Absprache Liefer- und Abholservice

Getränke Klausmann / Vinum Wein und Genuss

Tel. 07832/2651 und 07832/8101

- Lieferservice im Umkreis von 15km
- Weiterhin geöffnet

City-Friseur Landeck

Tel. 07832/2408

- Lieferservice (Haarfarbe, Produkte)
- Eigene Gutscheine

Schmidt BikeShop

Tel. 07832/999444

- Werkstatt geöffnet (reguläre Öffnungszeiten)
- Abholservice Ware/Reparaturen
- Terminanfrage telefonisch
- Eigene Gutscheine
- Neue Adresse: Schleifmattstraße 18

Autoteile A-Z

Tel. 07832/4545 oder 0160/3015128 (nur Mitteilungen)

- Ladengeschäft geöffnet (reguläre Öffnungszeiten)
- Abhol- und Lieferservice
- www.autoteile-a-z.de und verkauf@autoteile-a-z.de



FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- elektronischer Autoschlüssel mit Garagentüröffner (Nähe Gaststätte „Vino Veritas“)
- SMART-Autoschlüssel mit Chip-Anhänger (Bahnhof Haslach)
- einzelner Schlüssel mit Taschenmesser-Anhänger (bei ARAL-Tankstelle)
- einzelner Schlüssel am Ring (EDEKA-Parkplatz)
- einzelner Schlüssel mit grauem Filzanhänger „SC Freiburg“ (im Rathausbriefkasten)



ABFALL- BESEITIGUNG

Abfallbeseitigung

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ortenaukreis,
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
Badstraße 20, 77652 Offenburg

Info-Hotline der Abfallberatung:
0781/805-9600

Info-Hotline für Abfallgebühren und Behälter: 0781/805-6000

E-Mail:
abfallwirtschaft@ortenaukreis.de
Homepage:
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Behälterbestellungen und/oder Behälteränderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden.

Bitte geben sie uns hierzu ihre Kundennummer und das Leistungskonto an.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Frau Simone Volk,
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach
Tel.: 07832/706-137,
E-Mail: s.volk@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:
Montag, den 22.02.
im Stadtteil Bollenbach
Mittwoch, den 24.02.
im Stadtteil Schnellingen
Mittwoch, den 24.02.
im Stadtbezirk Haslach

Grüne Tonne:
Mittwoch, den 03.03.
im Stadtteil Schnellingen
Donnerstag, den 04.03.
im Stadtteil Bollenbach
Donnerstag, den 04.03.
im Stadtbezirk Haslach

Gelbe Säcke:
Montag, den 01.03. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen
Mittwoch, den 03.03.
im Stadtbezirk Haslach

Nächste Problemstoffsammlung:
Samstag, den 20.02.
von 09.00 bis 15.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW):
Samstag, den 06.03.
in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

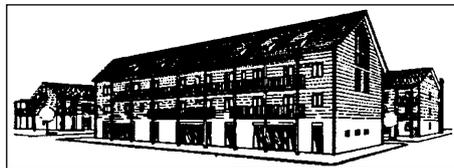
Nächster Warentauschtag:
Samstag, den 13.03.
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Abholung von Grünabfällen:
Dienstag, den 16.11. im Stadtbezirk Haslach sowie den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen

Batteriebehälter:
Bitte geben Sie ihre Altbatterien im Handel zurück oder bei der mobilen Problemstoffsammlung ab.

Korktonne:
Auf dem Klosterparkplatz (bei den Glascontainern)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr + von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr sowie jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr



**STADTBÜCHEREI
IM BÜRGERHAUS
DER STADT HASLACH**

Servicezeiten

Dienstag	14.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 - 19.00 Uhr
Freitag	14.30 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Stadtbücherei bietet Abholservice!

Die Stadtbücherei Haslach bietet zurzeit einen Medien-Abholservice an. Dies läuft folgendermaßen ab: Sie können uns Ihre Bestellwünsche per E-Mail oder telefonisch mitteilen. Zur Auswahl der Medien können Sie unseren Medienkatalog (Web-OPAC) nutzen, der über die Homepage der Stadt Haslach aufrufbar ist. Bitte achten Sie darauf, dass es Medien aus der Stadtbücherei sind. Aus der Bibliothek der Generationen können zurzeit nur Zeitschriften ausgeliehen werden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unbedingt **Name und Ausweisnummer** an!

Die Abholung der Medien erfolgt **ausschließlich nach Terminvereinbarung** an einem der Fenster der Stadtbücherei.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn Ihr Medienwunsch nicht mehr verfügbar ist. Es ist möglich, dass Ihr Wunsch gleichzeitig von einer anderen Person bestellt wurde. Geben Sie gegebenenfalls einen Alternativwunsch an.

Sie erreichen das Bücherei-Team unter 07832/9182-0 oder buecherei@haslach.de.

Bitte Medien zurückgeben oder verlängern!

Zurzeit stehen noch viele Rückgaben von Medien aus, die vor Beginn des Lock-downs bei uns ausgeliehen wurden.

Da wir seit Mitte Januar einen Abholservice anbieten (s.o.), ist auch die Abgabe von Medien wieder möglich.

Bitte denken Sie daran, Ihre Medien abzugeben oder zu verlängern.

Sie haben dafür bis zum 20.02.21 Zeit; danach fallen wieder die üblichen Säumnisgebühren an.



**Haslach BiG -
Bibliothek der
Generationen**

BiG weiterhin geschlossen

Die Bibliothek der Generationen bleibt bis auf weiteres geschlossen.



**BiG –
Erwachsenenbildung**

Zurzeit keine Kurse

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage finden derzeit keine Kurse in der BiG statt.



**KOMMUNALE
JUGEND- UND
SOZIALARBEIT**

Jugendarbeit



„Läuft bei dir?“ - Läuft bei euch!

Die Aktion der Offenen Jugendarbeit Haslach „Läuft bei dir?“, unterstützt von der Sparkasse Kinzigtal sowie der Stadt Haslach, findet sehr guten Anklang bei den Jugendlichen.

Aktuell nehmen 80 Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren daran teil. Nach bereits sieben Tagen (08.02 – 15.02.2021) wurden insgesamt 1092,30 Kilometer erlaufen. Herzlichen Dank bereits an dieser Stelle an alle Teilnehmenden. Ihr seid genial!

Wer an der Aktion teilnehmen möchte, kann unter www.haslach.de die Datenschutzerklärung herunterladen, ausfüllen und an miller@haslach.de oder per WhatsApp an 01714177671 schicken. Weitere Informationen zur Aktion finden Sie auf der Homepage der Stadt Haslach, sowie auf Instagram: @jugendhaus_haslach.

Wir freuen uns weiterhin über jeden Laufnachweis den wir erhalten. Euer Team der Offenen Jugendarbeit.

Anmeldungen für Wusel Wochen 2021 ab sofort möglich

Die Wusel Wochen sind ein ganztägiges Ferienbetreuungsangebot für Grundschüler in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien. Die Betreuung beinhaltet die Begleitung der Kinder durch pädagogisch geschultes Personal, Freizeitangebote sowie ein Frühstück und ein Mittagessen. Die Wusel Wochen sind vor allem natur- und erlebnispädagogisch orientiert, weshalb kleine Wanderungen, Ausflüge und Angebote im Freien täglich geplant sind. In den Sommerferien wird unsere Kinderwiese Richtung Waldsee in das Programm integriert.

Anmeldungen sind ab sofort möglich. Den Anmeldeflyer hierfür sowie weitere Informationen finden Sie unter www.haslach.de im Reiter Leben in Haslach - Kommunale Jugend- und Sozialarbeit – Ferienfreizeit-Angebote. Sofern die Grundschule öffnet, werden auch dort die Anmeldeflyer verteilt.

Bei Fragen können Sie sich an Robin Miller / miller@haslach.de / 0171 4177671 wenden.

Sollten die Wusel Wochen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden wir Sie darüber zeitnah informieren.

Info Jugendhaus Haslach Wir sind online für euch da!

Montag bis Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr finden verschiedenste Online Angebote über die Plattform „Jitsi Meet“ statt. Mehr Informationen über unsere WhatsApp-Gruppe unter 0171 4177671 oder auf unserer Instagram Seite @jugendhaus_haslach. Einzelgespräche können nach Terminvereinbarung unter den geltenden Hygienemaßnahmen stattfinden. Bitte hierzu uns per WhatsApp oder Instagram anschreiben. Bei Rückfragen 07832 8040. Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Haslach

Auch während der Schulschließung sind wir für Sie und für euch erreichbar!

Beratung für Schüler, Eltern und Lehrkräfte:

Sekundarstufe und Gesamtleitung

Frau Jilg

07832 9754 110

jilg@haslach.de

WhatsApp für Schülerinnen und Schüler:

0157 35333115

Grundschule

Frau Ehret

07832 9754 169

ehret@haslach.de

INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.

Kontakt: Integrationsbeauftragte

Tabitha Eisenmann

Eisenmann@haslach.de, 07832 5215



Außenstelle Haslach

Herr Werner Müller

Im Alten Kapuzienerkloster

Klosterstraße 1, 77716 Haslach

Telefon: 07832 706-174

Telefax: 07832 706-178

E-Mail: haslach@vhs-ortenau.de

Internet: www.vhs-ortenau.de

VHS-Präsenzkurse weiterhin bis zunächst 7. März ausgesetzt

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

liebe Interessierte der vhs Ortenau,
Gemäß aktuellem Bund-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie sind alle Kurse - mit Ausnahme der Onlinekurse - bis zunächst 7. März ausgesetzt!

Wann die Kurse wieder aufgenommen werden können, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und von den daraus resultierenden Regelungen der Landesregierung ab.

Eine Anmeldung ist dennoch möglich - wir informieren alle angemeldeten Teilnehmer/innen sobald die Kurse wieder stattfinden können. Gerne können Sie sich auf unserer Website www.vhs-ortenau.de über die aktuelle Situation und unsere Angebote informieren.

Herzliche Grüße

Ihr vhs-Team

**KIRCHENMUSIK
UND KIRCHENCHÖRE**

Kath. Kirchenchor, Adoramus-Chor,
Kinderchor und Jugendchor Mutabor
Verantwortlicher Kirchenmusiker:
Bernhard Mussler,
Telefon: 0 78 32 / 91 57 96



**VEREINS-
NACHRICHTEN**



**Chorgemeinschaft
Haslach e.V.**
Frohsinn Harmonie

**Werte Sängerinnen u. Sänger; - fehlt
auch unser Singen im Chor und
die regelmäßigen Treffen um unsere
Gemeinschaft zu pflegen ?**

Leider ist dies wg. CORONA z.Zt. nicht möglich! Gemäß unserer Satzung müßten wir die Mitglieder-Versammlung durchführen, aber der Gesetzgeber hat mit Wirkung v. 28.3. den §5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereinsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID19-Pandemie, eine Sonderregelung zur „Nichtdurchführung“ der Mitgliederversammlung -ohne nachteilige Folgen für uns- erlassen. Wir Sängerinnen u. Sänger der Chorgemeinschaft sind nur noch eine kleine Truppe und können deshalb keine Konzerte veranstalten und unsere Mitglieder mit Gesang erfreuen, sondern nur noch in kleinem Rahmen, z.B. Pflegeheim u.ä.. Aus diesem Grund erheben wir seit **2018** keine Beiträge mehr, bedanken uns aber ganz herzlich für die langjährige Unterstützung. Wir alle hoffen u. wünschen, daß wir uns in wenigen Wochen wieder zum gemeinsamen Singen treffen können und freuen uns schon heute darauf.

Bis dahin, euer Vorstand
Hubert Schaettgen



GischtGeischtHexe e.V.
Haslach

Zwar hatten wir in diesem Jahr keine Fasent wie wir sie kennen, aber ein richtiger Narr trägt die Fasent im Herzen. Und so freut es uns, dass so viele „indirekt“ unser 11-jährigen Bestehen mit uns gefeiert haben. Wir haben so viel positives Feedback zu unseren Ideen zur

Festschrift und unseren Fasent-to-go Tassen von euch erhalten. Zumindest ein bisschen Fasentsstimmung konnte so beim ein oder anderen Zuhause bei euch aufkommen. Vielen Dank an euch, dass ihr uns mit eurem Kauf unterstützt habt.

Ganz nach dem Motto „Nach de Fasent isch vor de Fasent“ hoffen wir, dass die Fasent 2022 wieder etwas „normaler“ werden wird. Wenn du es gar nicht erwarten kannst und einfach mit uns feiern willst und coole Ausflüge machen willst, dann bewirb dich gleich bei uns:

WIR SUCHEN HEXEN & GEISCHTER!

Dein Profil:

- Du liebsch d' 5. Jahreszit?
- Bevor d' Sonn nit ufgiht, gosch du nit hoim?
- Un' bisch trotzdem am nächste Morge fit (oder zumindest körperlich onwiegend)?
- Du möchtsch etwas zum Fasents-Brauchtum im Kinzigtal un' zur Tradition in Hasle beitrage?
- Du hesch voll Bock uf e coole Truppe mit dere man au mal unterm Jahr Spaß habe kann?

Wenn du de Text verstonde hesch un' au alle ondre Kriterie erfüllsch, konnsch dich glich bi uns bewerbe. Falls du nichts verstanden hast, schreib uns eine Mail mit dem Betreff „Badisch für Anfänger“. Wir helfen dir gerne bei der Übersetzung!

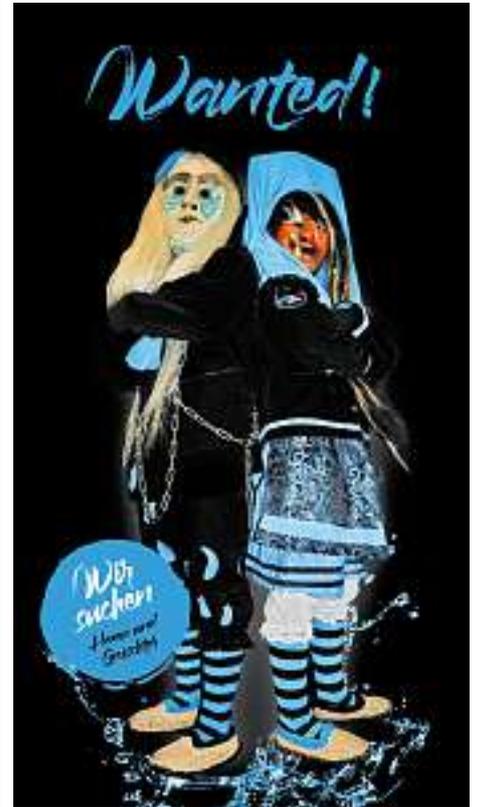
Wir bieten:

- jede Menge Spaß mit einer netten, altersgemischten Truppe aus den unterschiedlichsten Gemeinden des Kinzigtales und darüber hinaus
- Teilnahme während der Fasent an zahlreichen Umzügen, Narrentreffen, Abendveranstaltungen in Haslach, rund ums Kinzigtal und auch mal weiter weg
- coole Vereinsausflüge unterm Jahr für Jung und Alt
- zwei einzigartige Häs (Hexe und Geischt)
- und noch vieles mehr....

Deine Bewerbung:

- Fülle den Aufnahmeantrag vollständig aus und trage ein ob du Hexe oder Geischt sein willst:
- Hier herunterladen: www.gischtgeischthexe.de/downloads
- Schick uns deine Anmeldung per Mail an: 1.oberhex@gischtgeischthexe.de oder per Post an: GischtGeischtHexe e.V., Baumeisterstraße 11, 77716 Haslach
- Anmeldeschluss für die kommende Fasent 2022 ist der 1. Mai 2021.

Wir freuen uns auf Dich!
Eure GischtGeischtHexe aus Hasle



**Katholische
Frauengemeinschaft
HASLACH**

Weltgebetstag am Freitag, 5. März

Schon jetzt wollen wir auf den Weltgebetstag der Frauen am Freitag, 5. März 2021 hinweisen. Der Gottesdienst findet wie jedes Jahr in der evangelischen Kirche in Haslach statt, dieses Jahr allerdings schon um 18.30 Uhr.

Kfd - Team



**KLJB Bollenbach-
Schnellingen**

Hallo,
wir sind auf der Zielgeraden bei unserem Crowdfundig Projekt der Volksbank und hoffen ganz unter dem Motto „viele schaffen mehr“ auf eure Unterstützung! Wir wollen mithilfe des Projekts die Küche unseres Gruppenraumes erneuern. In unserem Gruppenraum befindet sich eine Einbauküche, welche seit Jahren erneuert werden sollte. Wir haben 3 verschiedene Gruppenstunden, welche die Küche regelmäßig nutzen. Damit diese in Zukunft mit einer voll ausgestatteten Küche und neuem Material arbeiten können haben wir uns entschieden, diese Küche passend zum Jahreswechsel auszutauschen.

Hierbei werden wir die alte Küche entfernen und durch eine neue Einbauküche ersetzen. Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr uns bei dem Projekt unterstützt und auch eure Freunde und Bekannte darüber informiert.

Mehr Informationen zum Projekt findet ihr durch das Abscannen des QR-Code oder unter Neubau Küche Gruppenraum - Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (viele-schaffen-mehr.de)



Vielen Dank für eure Unterstützung !

Eure Landjugend
Schnellingen-**Bollenbach**

KOLPING Kolpingfamilie Haslach

**Second-Hand-Basar zur
Erstkommunion im Kleiderkarussell**
Haben Sie auch noch ein Kommunionkleid, Kommunionanzug, Schuhe, vielleicht auch Kerzenzubehör wie beispielsweise Tropfmanschette, Kerzenschleife oder Kerzenröckchen zu Hause und wollen dies gerne einem anderen Kommunionkind anbieten?

Wir übernehmen dies beim Second-Hand-Basar für Sie.

Falls Sie Erstkommunionartikel verkaufen möchten, ist eine telefonische **Anmeldung unter der Telefonnummer 07832-9789712** erforderlich. Sie erhalten dann Informationen über das weitere Vorgehen. Angenommen werden nur sehr gut erhaltene Artikel.

Die Kleider und Zubehör können **bis zum 09. April abgeben werden.**

Der Verkauf findet im Zeitraum vom 12. April bis 17. April im Kleiderkarussell im Kasten bei der kath. Kirche St. Arbogast in Haslach statt.



Foto: Pixabay

Andere Veranstaltungen

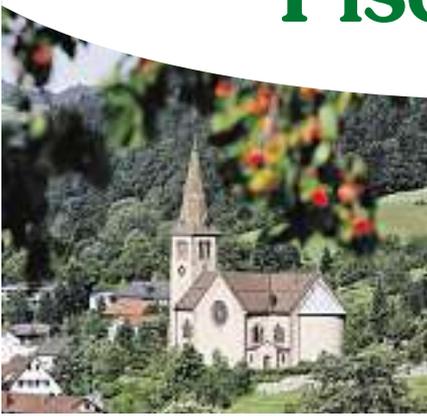
Alle anderen Veranstaltungen der Kolpingfamilie finden aufgrund der momentanen Lage noch nicht statt. Ich hoffe wir können uns bald wieder treffen. Bis dahin, lasst es euch gut gehen und seid herzlich begrüßt.

Ende der Mitteilungen aus HASLACH

#füreinander
Spende Fürsorge mit deinem Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.
www.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz

Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de



Hinweise zur Teilnahme: Vor dem aktuellen Hintergrund der Corona-Pandemie bittet die Gemeinde Fischerbach alle Sitzungsteilnehmer, eine FFP2-Maske oder medizinische Maske selbst mitzubringen. **Die Maske ist während der gesamten Sitzungsdauer zu tragen.**

Bitte nutzen Sie beim Betreten und Verlassen der Halle das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel. Die Zuhörer werden weiter gebeten, sich zur Kontaktverfolgung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Gemeinderatssitzung

Eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Fischerbach findet am **Montag, den 22. Februar 2021, 18.00 Uhr** in der Brandenkopfhalle, Hauptstraße 25 (Eingang Nord) statt.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde nach § 33 Abs. 4 GemO (Zuhörer)
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Antrag auf Ausbau des Dachgeschosses als Erweiterung der Obergeschoss-Wohnung, Neubau einer Dachgaube sowie Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Flst. Nr. 522, Waldstein 9
4. Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung „Wunderfitz“ für den Monat Januar 2021
5. Haushalt 2021
 - 5.1 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Gemeindewerke Fischerbach
6. 1. Änderung der Hauptsatzung wegen der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen nach § 24 Abs.4 GemO (Gemeinderäte)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schneider, Bürgermeister

Landtagswahl am 14.03.2021

Briefwahl - Wahlscheinantrag auch bequem per Internet

Auf der Rückseite Ihrer vorliegenden Wahlbenachrichtigung finden Sie das Formular zur Beantragung der Briefwahlunterlagen. Sollten Sie Briefwahl ausüben wollen, reichen Sie uns bitte diesen Briefwahlantrag schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung ein. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten Ihnen auch die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.fischerbach.de an. Beim Aufruf des Links

Landtagswahl – Antrag Wahlschein

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung tragen Sie in das Antragsformular ein. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Post zugestellt.

Außerdem können Sie Ihre Wahlscheine gerne auch per QR-Code über Ihr Mobilgerät beantragen. Dieser befindet sich ebenfalls auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an michelle.schubert@fischerbach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift) mit.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Michelle Schubert, Tel.: 07832/9190-11, E-Mail: michelle.schubert@fischerbach.de.



Gemeinde Fischerbach (Ortenaukreis)

Bei der Gemeinde Fischerbach (rd. 1.770 Einwohner) ist die Stelle der

Leitung der Finanzverwaltung (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium als Dipl.-Verwaltungswirt/in bzw. Bachelor of Arts – Public Management
- Kenntnisse im Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
- Belastbarkeit, Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen in SAP-Smart sind von Vorteil

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Finanzverwaltung
- Aufstellung, Überwachung und Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Gemeindewerke Fischerbach
- Erstellung der Jahresabschlüsse
- Kalkulation und Veranlagung von Kommunalabgaben
- Betreuung und Organisation der kommunalen Informationstechnik

Die Zuweisung weiterer Aufgaben wird vorbehalten.

Wir bieten:

- einen interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit Leitungsfunktion und hoher Selbstständigkeit

Die Anstellung erfolgt im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe des TVöD.

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, bitten wir um Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 07.03.2021** an die Gemeindeverwaltung Fischerbach, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach. Auskünfte erteilt Ihnen Bürgermeister Thomas Schneider, Tel. 07832/9190-12 oder Verwaltungsleiterin Claudia Schmid, Tel. 07832/9190-16, Mail: gemeinde@fischerbach.de.

Publikumsverkehr im Rathaus

Das Rathaus bleibt für den Publikumsverkehr weiterhin geöffnet. Wir bitten jedoch darum, Ihre Anliegen, wenn möglich telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu erledigen. Persönliches Erscheinen sollte auf das Notwendigste reduziert werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die „GELBEN SÄCKE“ im Eingangsbereich des Rathauses (links neben der Eingangstüre) zur Selbstabholung bereit liegen.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch im Rathaus:

- Tragen Sie bitte eine FFP 2 oder medizinische Maske.
- Achten Sie auf entsprechende Handhygiene, Desinfektionsmittel stehen am Eingang für Sie bereit.
- Halten Sie bitte Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen.
- Bitte kommen Sie nur dann zu einem Termin, wenn Sie sich gesund fühlen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung



ABFALL- BESEITIGUNG

Montag, 22.02.2021

Gelber Sack
Grüne Tonne

Dienstag, 23.02.2021

Graue Tonne

Samstag, 20.02.2021

Problemstoffsammeltermin Haslach,
Parkplatz Markthalle
Strickerweg 10
9:00 Uhr - 15:00 Uhr



FUNDSACHEN

Auf dem hiesigen Fundbüro wurde abgegeben:

- Einzelner Schlüssel der Fa. Wilka



AUS DEN SCHULEN

Anmeldung für das Schuljahr 2021/22

Liebe Eltern,
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021 / 22 erfolgt vom 22.2. bis 26.2.2021 zu der auf der Einladung angegebenen Zeit bei uns hier in der Grundschule.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben und Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden. Kinder, die nach dem 1. August das sechste Lebensjahr vollenden, können ebenfalls angemeldet werden und sind dann schulpflichtig. Wer möglicherweise keine Einladung erhalten hat, wird gebeten, sich mit Frau Schubert (Tel. 9190-11) in Verbindung zu setzen.

Zur Anmeldung ist die Anwesenheit eines Elternteils und des schulpflichtigen Kindes erforderlich. Bitte bringen Sie zur Anmeldung auch den Nachweis mit, dass Ihr Kind gegen Masern geimpft ist.

Ich freue mich auf Ihr kommen.

Mit besten Grüßen
Ralf Prantner, Schulleiter



**VEREINS-
NACHRICHTEN**



**Radsportverein
Fischerbach**



RSV Fischerbach e.V.

**Online-Bodyworkout
(Ganzkörpergymnastik)**

Coronabedingt kann kein gemeinsamer Vereinsport in der Halle stattfinden, deshalb haben wir die Möglichkeit geschaffen das Bodyworkout mit Susanne Online durchzuführen. Susanne wird uns dabei aus dem „Wohnzimmer“ anleiten. Zeitpunkt ist wie gewohnt Freitagsabend um 19:30 Uhr, Dauer ca. 1 Stunde.

Das Ganze führen wir über die Videokonferenzplattform Zoom durch. Für die Teilnahme braucht ihr ein PC/Laptop/Tablet, eine Matte und den entsprechenden Platz. Nach Ausfüllen der Anmeldung auf der RSV-Homepage

(www.rsv-fischerbach.de) bekommt ihr die Zugangsdaten per E-Mail zugesendet. Die Teilnahme ist für jedermann und kostenlos.



**Waldstein-Hexen
Fischerbach e.V.**

Liebe aktive und passive Mitglieder, liebe Freunde und Gönner, eine etwas andere Fasend 2021 ist zu Ende. Wir danken jedem Einzelnen für seine Unterstützung trotz allem etwas Hexenflair in das Dorf gezaubert zu haben.

Ein großer Applaus und Dankeschön an alle Kinder die an unserem Malwettbewerb teilgenommen haben. Wir hatten so tolle Künstler, so dass wir die Glückshexe entscheiden lassen haben und die Gewinner sind:

Lena R., Lena K. und Lea! Glückwunsch! Wir werden euch eure Gewinne vorbei bringen und natürlich bekommen alle Kinder die mitgemacht haben auch eine kleine Überraschung. Alle Bilder sind derzeit an der Halle ausgestellt.

Die Narrenkassen wurden eingesammelt. Die Hexen und Giftzwerge stocken den Betrag auf und wir können dem Bärenkind Lia Schmidlin aus Gutach eine Summe von € 333.- zukommen lassen. Danke!

In diesem Sinne... hoffen wir auf eine glückselige Fasend 2022!

Passt auf euch auf & bleibt gesund!
Eure Waldstein-Hexen



**CDU Ortsverband
FISCHERBACH**

Liebe CDU-Mitglieder, Nachdem im vergangenen Jahr unsere Mitgliederversammlung verschoben werden musste, haben wir den 26.02.2021 als Nachholtermin vorgeplant. Dieser Termin ist bei der aktuellen Infektionslage und unter den Bestimmungen des Lockdowns selbstverständlich nicht haltbar.

Wir werden -sobald die Umstände es zulassen- einen neuen Termin ansetzen. Bleiben sie gesund! Die Vorstandschaft.

Ende der Mitteilungen aus FISCHERBACH

**Erreichen Sie
mit Ihren Prospektbeilagen
die Ortenau!**

Profitieren Sie mit Ihrer Prospektbeilage von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter.

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 07 81 / 504 - 14 56

☎ 07 81 / 504 - 14 69

@ anb.anzeigen@reiff.de

Hofstetten



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Nachwuchskünstlerinnen stellen in der Kleinen KiD-Galerie aus

Am Aschermittwoch ist alles vorbei – auch die Ausstellung der Hofstetter Narrenzunft und Altsteig-Hexe in der Kleinen KiD-Galerie. Mit den Schwestern Anna (21) und Sina (18) Uhl ziehen jetzt zwei Nachwuchs-Künstlerinnen ein. Die Arbeiten werden bis Ostern zu sehen sein.

Auch wenn es aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen keine Vernissage geben kann, lohnt sich ein Blick durch die Schaufenster der KiD-Galerie in der Hofstetter Hauptstraße. Denn Anna Uhl hat nach dem Abitur die Kunstschule in Offenburg besucht. „Als Vor-Studium und Orientierungsjahr“, erklärt sie. Ein Jahr lang gewann sie Einblicke in künstlerische Bereiche wie den Film, Bilder und Skulpturen oder die Performance.

An vier Tagen in der Woche im Vollzeitunterricht, um die berufliche Option abzuwägen. Und sie hat fest vor, die Kunst im Beruf auszuüben – allerdings als Lehrerin. Denn aktuell absolviert sie ein Praktikum im Steinacher SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und hat sich an der Pädagogischen Hochschule für das Lehramts-Studium „Kunst – Alltagskul-

tur und Gesundheit“ eingeschrieben. Doch bis zum Herbst will sie auch noch einmal versuchen, an der Kunstakademie einen Studienplatz in Richtung Lehramt zu bekommen. „An der PH ist die Kunst halt nur eines von mehreren Fächern“, versucht sie den Unterschied und ihre Präferenz für die Akademie zu erklären. In der Kunstschule hat sie unter anderem den Asphalt-Lack entdeckt, den sie mittlerweile schwerpunktmäßig auf Papier und Holz verwendet. Auch ihre erste eigene Skulptur hat sie geschaffen, die Arbeiten bewegen sich in den Themenfeldern Natur und Portraits. „Ich male nicht naturgetreu, sondern experimentiere gerne mit Farbe“, verweist die junge Frau auf ihren experimentell expressiven Stil.

Für Schwester Sina liegt darin auch der größte Unterschied zu ihren eigenen Arbeiten. „Ich bin eher akkurat und perfektionistisch“, erklärt sie. Ihre schulische Ausbildung zur Graphikdesignerin steht vor dem Abschluss, ein künstlerisch handwerklicher Beruf ist am Ende das große Ziel. Ob es sich dabei um Bühnenplastik, Bühnenbild oder eher Maskenbild handeln wird, steht noch nicht so ganz fest. Bisher malt die junge Hofstetterin Portraits, Pflanzen und Abstraktes auf Leinwand, eigens für die Ausstellung in der KiD-Galerie wird sie die Hofstetter Mühle zu Papier bringen. „Ich verwende zum Malen eigentlich alles außer Ölfarbe“, umreißt Sina Uhl ihr Spektrum. Dass ihr fünfwöchiges Berufspraktikum im März abgesagt wurde, bedauert sie so kurz vor dem Abschluss besonders. Denn eigentlich hätte es noch einmal wertvolle Erfahrungen bieten sollen.

Weiter Info: Anna und Sina Uhl kommen aus einer handwerklich kreativen Familie und haben ihre erste eigene Ausstellung in der Öffentlichkeit. Bisher wurden ihre Werke ausschließlich im Rahmen schulischer Veranstaltungen gezeigt.

Mutter Nicole hat sich mit Holzdekorationen lange an den großen KiD-Ausstellungen in Hofstetten beteiligt. Die Ausstellung der beiden Nachwuchs-Künstlerinnen ist bis Ostern in der Hofstetter Hauptstraße zu sehen.



Sina und Anna Uhl stellen ab dem Wochenende in der Hofstetter KiD-Galerie aus



FUNDSACHEN

- karierte Decke in schwarzer Tasche
- BMW-Schlüsselanhänger



ABFALL-
BESEITIGUNG

Problemstoffsammlung: Samstag, 20.02.2021 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Parkplatz Markthalle, Strickerweg 10, Haslach

Hinweise zur Problemstoffsammlung sowie die weiteren Sammeltermine finden Sie auf der Rückseite des Abfallkalenders 2021 und auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de)

Gelbe Säcke: Montag, 22.02.2021



VEREINS-
NACHRICHTEN



KSV HOFSTETTEN
RINGEN

Patrick Neumaier bei Turnier in Tata vorzeitig ausgeschieden

Das zweite Auflaufen im DRB-Dress verlief für Patrick Neumaier leider nicht ganz so erfolgreich, wie sein Debut vor vier Wochen. Im ungarischen Tata verlor Patrick direkt seinen ersten Kampf gegen den Tschechen Omarov mit 1:7 Punkten. Da Omarov in der darauf folgenden Runde gegen den Litauer Laurinaitis ebenfalls das Nachsehen hatte, gab es für Patrick keine Gelegenheit nochmals in das Turniergeschehen einzugreifen.

Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN

Wir brauchen Ihre Hilfe.

Schon mit wenigen Mitteln können Sie krebskranken Kindern in der Uni-Kinderkrebsklinik in Freiburg helfen.

danke!

Unser Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i.Br. besteht seit über 30 Jahren. In dieser Zeit haben wir durch Spenden und großen ehrenamtlichen Einsatz ein Elternhaus direkt an der Kinderklinik gebaut. 73 Betten stehen dort zur Verfügung, damit die Eltern in der Nähe der erkrankten Kinder sein können.

Jährlich müssen wir erhebliche Mittel aufbringen, um diese Einrichtungen und Aufgaben weiter fortführen zu können.

Ein wichtiger Teil unserer Arbeit ist jedoch auch die finanzielle Unterstützung der Krebsforschung. Die Ärztliche Direktorin der Kinderklinik in Freiburg, Frau Prof. Dr. Charlotte Niemeyer, ist eine international anerkannte Kapazität.

Auch Sie können helfen: mit einer Einzelspende oder durch eine Mitgliedschaft in unserem

Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau

Mathildenstraße 3 · 79106 Freiburg · Tel. 0761 / 275242
info@helfen-hilft.de · www.helfen-hilft.de

Hilfe, die wirklich ankommt:

- Sparkasse Offenburg/Ortenau | DE61 6645 0050 0006 0848 42 | SOLADES10FG
- Volksbank in der Ortenau | DE43 6649 0000 0050 5588 00 | GENODE610G1
- Volksbank Lahr | DE30 6829 0000 0001 3508 03 | GENODE61LAH

Diese Anzeige wird nicht durch Spendenmittel finanziert, sondern erscheint durch freundliche Unterstützung des Verlages.

Mühlenbach



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner
Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



Gemeinde Mühlenbach
Ortenaukreis



Bei der Gemeinde Mühlenbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter für den Bauhof (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit (19,5 Std./Woche)

Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Betreuung der Wasserversorgung
- Mitarbeit bei den allgemeinen Tätigkeiten des Bauhofes wie zum Beispiel Grünpflege, Winterdienst, Straßenunterhaltung

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf; wünschenswert: abgeschlossene Ausbildung im Bereich Anlagenmechanik – Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Versorgungstechnik (Installateur)
- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit, vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick sowie Interesse an den Aufgaben des Bauhofes
- Führerschein Klasse B, BE, wünschenswert C1E (alt 3) oder CE (alt 2)

Wir bieten:

- einen sicheren, interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit hoher Selbständigkeit
- Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **22. März 2021** an die Gemeinde Mühlenbach, Personalamt, Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach oder per Mail an bettina.waldmann@muehlenbach.de.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Kämmerin Frau Bettina Waldmann unter Tel. 07832-911814 und Bauhofleiter Herr Werner Ette unter 0175-7211554 zur Verfügung.

Landtagswahl 2021



Zur Landtagswahl am **Sonntag, 14. März 2021** bietet die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) vielfältige Informationen und Internetangebote, unter anderem den Wahl-O-Mat, bei welchem Sie Ihre eigen politische Position herausfinden können: <https://www.landtagswahl-bw.de>

Informationen von Bürgermeisterin Helga Wössner zur Landtagswahl

Liebe Wählerinnen und Wähler aus Mühlenbach, liebe Erstwähler,

am 14. März 2021 findet die Landtagswahl statt. In Baden-Württemberg sind 7,7 Mio. Personen wahlberechtigt, davon rund 500.000 Erstwähler.

Bei uns in Mühlenbach wohnen aktuell ca.1300 wahlberechtigte Personen, darunter ca.100 Erstwähler.

Es gibt Entscheidungen, die der Bundestag in Berlin trifft und es gibt Entscheidungen, die das Land Baden-Württemberg treffen kann. In Baden-Württemberg wird zum Beispiel über die Bereiche Schule, Bildung und Erziehung, Breitbandausbau, Ausstattung der Polizei, öffentlicher Personennahverkehr, Wohnen, Gesundheitsversorgung, Klimaschutz und Umwelt sowie Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft entschieden. Bei der Landtagswahl geht es also um wichtige Themen, die uns alle betreffen.

Alle Wahlberechtigten haben nur eine Stimme, die einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin im Wahlkreis gegeben wird. Jeder der Kandidaten vertritt dabei auch eine Partei.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Direktmandat). Von den 120 Sitzen im Landtag werden 70 durch solche Direktmandate vergeben. Die restlichen Sitze gehen an die Kandidaten, die zwar nicht die meisten Stimmen bekommen haben, deren Parteien prozentual aber sehr viele Stimmen erhielten (Zweitmandate).

In unserer Gemeindeverwaltung laufen die Vorbereitungen zur Landtagswahl auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie schon auf Hochtouren.

Wissenswertes zur Durchführung der Wahl in Mühlenbach:

Die Wahlen werden „coronagerecht“ durchgeführt werden, um Infektionen zu vermeiden. Trotzdem erwarten wir viele Wähler, die mit einer Briefwahl schon vorher ihre Stimme abgeben, um am Wahltag nicht mehr ins Wahllokal gehen zu müssen.

Welche Möglichkeiten zur Wahlteilnahme werden Ihnen geboten?

1.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben mit der Post eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Mit dieser und Ihrem Ausweisdokument können Sie **persönlich** am **14. März 2021** an der Urnenwahl in unserem Wahllokal teilnehmen,
oder

2.

Sie beantragen **Briefwahl**, was einfach ist:

Für die Briefwahl benötigen Sie einen sogenannten **Wahlschein**, den Sie auf verschiedene Weise beantragen können:

Durch Abfotografieren des QR-Codes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung:

Damit gelangen Sie direkt auf einen mit Ihren Daten bereits hinterlegten Antrag. Dies funktioniert mit allen gängigen Smartphones, ohne dass eine neue App benötigt wird.

Schriftlich und elektronisch:

Entweder auf dem Vordruck, der auf der Rückseite jedes Wahlscheins zu finden ist (Unterschrift nicht vergessen), per E-Mail oder Fax. Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, die Briefwahlunterlagen für Sie zu beantragen oder abzuholen.

Ansonsten können Sie auch nach Terminvereinbarung persönlich im Bürgerbüro des Rathauses vorbeikommen und Briefwahl beantragen.

Hinweis: Eine Antragstellung per Telefon, WhatsApp oder Facebook ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag für die Briefwahl spätestens am 12. März 2021 beim Wahlamt sein muss. Also deshalb gleich abschicken!

Bitte informieren Sie sich über die Wahlprogramme und geben Sie Ihre Stimme ab. Die Beteiligung an der Wahl ist wichtig, da sich dadurch jeder Einzelne politisch einbringen und beteiligen kann.

Wenn wir es nicht sind, jede und jeder Einzelne von uns, die mitbestimmen, dann werden es andere tun. Und ob dann die getroffenen Entscheidungen in unserem Sinne sein werden, mag jeder für sich beurteilen.

Wir freuen uns auf Ihre Wahlbeteiligung, die Wahlergebnisse werden nach der Wahl auch auf unserer Homepage zu finden sein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Rathausteam gerne zur Verfügung.

Ihre
Helga Wössner
Bürgermeisterin



**ABFALL-
BESEITIGUNG**

Montag, 22.02.2021 Grüne Tonne



**VEREINS-
NACHRICHTEN**



**Kirchenchor
Mühlenbach**

Liebe Sänger*innen,
diesen Freitag darf wieder jeder selbst
daheim üben, die nächste Online-Probe
findet statt am **Freitag, 26.02.21, umd
20:00 Uhr.**



**Kolpingsfamilie
MÜHLENBACH**

Keine Gebrauchtkleidersammlung
üblicherweise führen wir im Frühjahr in
Zusammenarbeit mit dem Kolpingswerk

Ortenau eine Sammlung von gebrauch-
ten Kleidungsstücken durch.

Leider muss das Kolpingswerk Ortenau
diesen Termin Corona bedingt absagen.
Wir hoffen, dass im kommenden Jahr
wieder eine Altkleidersammlung statt
finden kann.

Kolpingsfamilie Mühlenbach



**Seniorentreff
MÜHLENBACH**

Liebe SeniorenInnen,
au die Fasent isch vorbei,
uns isches wirklich nid einerlei.

Kei Witz, kei Lache un kei Sekt,
mir sin de Heim ghockt bis zu letzt.

Doch ich sag euch, ihr liebe Lit,
im nächste Johr moche mir wieder mit.

Mir hocke don zemme wie sunsch au
vielleicht simmer au a bissle blau.

Ihr fehle uns des isch woehr,
mir hoffe, Corona isch bald usse vor.

Mir warte uff euch, sin wieder do,
wenn mir euch treffe, sin mir froh.

Margret ud Brigitt euch jetzt grüßen,
mir welle euch die Zit versüße.



**Trachtenkapelle
„Harmonie“ e.V.
MÜHLENBACH**

**Altpapiersammlung der Trachtenka-
pelle Mitte April**

Wir möchten die Bevölkerung von Müh-
lenbach auf unsere diesjährige Altpa-
piersammlung hinweisen. Wir hoffen,
dass diese in diesem Jahr wie geplant am
17. April 2021 stattfinden kann. Wir wür-
den uns freuen, wenn Sie alle wieder
kräftig Papier sammeln und danken Ih-
nen schon heute für Ihre Unterstützung.

Ihre Trachtenkapelle Mühlenbach

Ende der Mitteilungen aus MÜHLENBACH

Lesespaß für die ganze Familie!

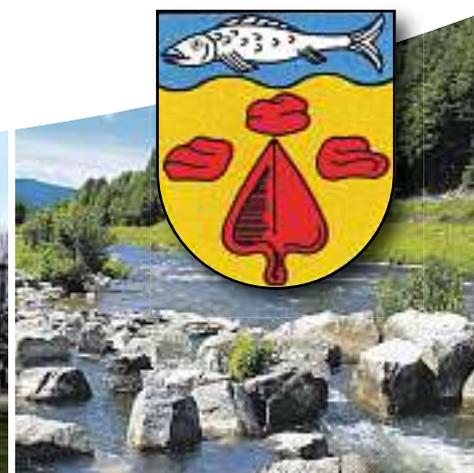


Jede Woche
aktuelle Informationen
aus Vereinen, Kirchen,
Gewerbe und Einzelhandel.

Wir sorgen dafür, dass
lokale Nachrichten
dort ankommen, wo sie am
meisten interessieren.

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler
Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 22. Februar 2021** findet eine weitere Gemeinderatssitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen **um 19.00 Uhr in der Turn- und Festhalle in Steinach** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: Aufgrund der aktuellen Situation gelten für die Gemeinderatssitzung folgende Hygienevorgaben:

- Zu anderen Personen ist jederzeit ein Mindestabstand von mind. 1,50 m einzuhalten.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeinderatssitzung müssen eine medizinische
- Maske selbst mitbringen und für die gesamte Dauer der Gemeinderatssitzung tragen.
- Zuhörerinnen und Zuhörer müssen ihre Kontaktdaten auf den vorgefertigten Formularen eintragen.

Tagesordnung

1. Frageviertelstunde nach § 33 Abs. 4 GemO (Zuhörer)
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Lokale Hochwasserschutzmaßnahmen in Welschensteinach
 - Empfehlungsbeschluss an den Zweckverband „Hochwasserschutz Raumschaft Haslach“ zur Vergabe der Honorarleistung
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Bauvorhaben
 - 4.1. Abbruch Geräteschuppen mit Schweinestall, Neubau eines Treppengebäudes mit Aufzug an gleicher Stelle, Abbruch Hundezwinger, Teilabbruch Überdachung, Neubau von Terrassen mit Überdachung
Allmendweg 6, Welschensteinach, Flst. Nr. 233/1
 - Beratung und Beschlussfassung
 - 4.2. Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen
Hauptstraße 24 b, Steinach, Flst. Nr. 228/7
 - Beratung und Beschlussfassung
 - 4.3. Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten und zwei Stellplätzen
Hauptstraße 24 a, Steinach, Flst. Nr. 228/4
 - Beratung und Beschlussfassung
 - 4.4. Erweiterungsbau Verwaltung und Umbau / Nutzungsänderung des bestehenden Büro- und Sozialtraktes
Josef-Maier-Str. 6, Steinach, Flst. Nr. 3831/1 und 3831/14
 - Empfehlungsbeschluss an den Zweckverband Gewerbegebiet Interkom Steinach / Raumschaft Haslach
 - Beratung und Beschlussfassung
5. Klettner 5, Flst. Nr. 289, Welschensteinach
Abgrabung von Ödland zur Verbesserung und Vergrößerung der eingeeengten Hofstelle (Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung)
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Kindergartengebühren in der Corona-Krise
 - Beratung und Beschlussfassung
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Annahme von Spenden durch die Gemeinde Steinach
9. Erklärung über den Verzicht auf ein Vorkaufsrecht / Erteilung der Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB aufgrund förmlich festgelegtem Sanierungsgebiet
 - Bekanntmachung zur 4. Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2021 2 von 2
10. Anfragen nach § 24 Abs. 4 GemO (Gemeinderäte)
11. Bekanntgaben der Verwaltung

Mit freundlichem Gruß

N. Bischler

Nicolai Bischler, Bürgermeister



Landtagswahl 14.03.2021 Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur **Landtagswahl am 14.03.2021** kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung und Anträge per SMS sind nicht zulässig. Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.steinach.de an. Beim Aufruf des folgenden Links https://ekp.dvwbw.de/intelliform/forms/kivbf/eGovCenter/pool/Wahlschein/KIVBF/dz_ebd_wahlschein/index?ags=08317129

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen.

Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem **zwingend** die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Deutsche Post AG zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem **zwingend** die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an ema@steinach.de oder ketterer@steinach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro, Tel.: 07832/9198-0, Frau Bischler, oder Frau Ketterer, 07832/9198-13.

Öffnungszeiten Rathaus Steinach

Ab **Montag, 22. Februar 2021** gelten im Rathaus Steinach wieder die regulären Öffnungszeiten.

Montag:
08:30 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:
08:30 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:
08:30 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag:
08:30 - 13:00 Uhr

Bei Besuchen im Rathaus ist das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske erforderlich. Es sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Bürgermeisteramt Steinach

Symbolische Schlüsselübergabe des Rathauses an den Vertreter der Narrenzunft

Fasent 2021

Obwohl aufgrund der Corona-Pandemie die diesjährige Fasent nicht stattfinden kann, wurde doch pünktlich um 11.11 Uhr - unter Beachtung der Hygienevorschriften - der Rathausschlüssel an den Vertreter der Narrenzunft - dem Narrenvater Hr. Griesbaum - übergeben. Trotz der widrigen Umstände wünscht das Rathaus-Team eine glückselige Fasent.



Rathaus-Schlüssel-Übergabe



ABFALL- BESEITIGUNG

Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Freitag, 26.02.2021
Steinach: Dienstag, 23.02.2021

Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach:
Donnerstag, 25.02.2021
Steinach: Freitag, 12.03.2021

Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach:
Donnerstag, 04.03.2021

Problemstoffsammlung

(Farben, Lacke, Altmedikamente, Batterien ...Elektronik- und Elektrokleingeräte)

Haslach, Parkplatz an der Markthalle:
Samstag, 20.02.2021, 9.00 - 15.00 Uhr

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390,
Fax.07774/9339-33



FUNDSACHEN

- schmale Lesebrille in Etui (liegen geblieben in der Apotheke in Steinach)
- einzelner Schlüssel an Ring mit 2 Anhängern (Radweg Steinach-Bollenbach)



VEREINS- NACHRICHTEN



Kath. öffentliche Bücherei, Steinach

Aufgrund der aktuellen Coronasituation bleibt die Bücherei vorerst geschlossen! Für diese Zeit bieten wir „**Überraschungsbuchtaschen**“ zum Ausleihen an. Jede Tasche enthält vier Bücher, es gibt sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Bei Bedarf gerne melden per WhatsApp oder telefonisch unter **015119493397** (Sandra Schwörer) und bitte angeben:

- * Ihren Namen
- * das bevorzugte Genre (Krimi, Lieberroman...).
- * Alter (bei Kindern)

Die Taschen werden für Sie gerichtet und kontaktlos an ihre Haustür gebracht (bei Bedarf auch wieder ausgetauscht)

Sie können das Angebot auch gerne nutzen, wenn sie noch kein Kunde der Bücherei sind. **Esistkostenlos!**

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!
Ihr Büchereiteam



Kreuzbühler Felsenhexen Steinach 2005 e.V.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns bei unserer *Hexerando Liefer- und Abhol Aktion* am vergangenen Fasentstag unterstützt und mitgewirkt haben. Insbesondere danken wir Familie Malinowski und dem Rose Team sowie Markus Kienzle und dem Team der Metzgerei Flasche für die großartige Zusammenarbeit. Ein weiteres „Vergelt's Gott“ geht an Familie Benz für die Bereitstellung des Grundstücks zur Ausgabe unserer Waren.

Gleichermaßen möchten wir uns recht herzlich beim Niederbacher Stefanshof für das leckere und frische Holzofenbrot und der Familie Schöpf für die Produktion des feinen Kreuzbühlfeuer-Likörs bedanken, welche in unseren Hexenkörben zu finden waren.

Es hat uns sehr gefreut, dass so viele Narrenfreunde unser Hexerando-Angebot in Anspruch genommen haben und wir hoffen ihr hattet viel Genuss und Freude bei der diesjährigen „**Fasent in de eigene vier Wänd**“.

*Kreuzbühler Felsenhexen
Steinach 2005 e.V.*



Narrenzunft Steinach e.V. seit 1898

Trotz der Lage überall, feierten wir Maskenball

Auch wenn in diesem Jahr alles anders war, so war die Fasend im Dorf doch zu sehen und zu spüren.

Vielen Dank für alle gedrehten Videos, gemachten Bilder, bestellten Kisten, gezierten Häuser, gespendeten Süßigkeiten, verkleideten Spaziergänger, gesummten Narrenmärsche, gekauften Narrenblättle, getrunkenen Biere, geschminkten Gesichter, geweinten Tränen, getragenen Masken und abgehaltenen Videokonferenzen.

Wie der Alltag auch werden wird, denkt ganz besonders in diesem Jahr daran:
Es goht scho widder dägege!

Närrische Collage

Wer sie immer noch nicht entdeckt hat, der findet unsere Närrische Collage anstelle der Wanderkarte am Trafohäusle neben der Alten Post. Auch sind die Bilder auf unserer Homepage zu sehen.
www.narrenzunft-steinach.de
Narrenzunft Steinach e.V.

Ende der Mitteilungen aus STEINACH



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Bundesverband

**Kinderdorf
tut gut**

Schaffen Sie Zukunft

Geben Sie Kindern mit Ihrem
Testament eine neue Perspektive!

Margitta Behnke
Fon +49 30 206491-17,
margitta.behnke@albert-schweitzer.de

www.gutes-tun-tut-gut.de



Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

GOTTESDIENSTORDNUNG

VOM 19.02.2021 - 28.02.2021

Freitag, 19.02.**Feier des Aschermittwochs****19.00 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier (Seelenamt für Hildegard Ossoba + gest. hl. Messe für Alfred u. Magdalena Hauss + in einem besond. Anliegen + Leni u. Pius Mayer); Austeilung der Asche zum Zeichen der Buße und Umkehr

19.00 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier (Berta u. Karl Brosamer u. beidseit. Geschwister); Austeilung der Asche zum Zeichen der Buße und Umkehr

Samstag, 20.02.**19.00 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag (Andreas Brucker – Jahrtag + Elisabeth u. Hans-Peter Brucker + Ferdinand Uhl u. verst. Angeh.)

19.00 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Benedikt Meßmer)

Sonntag, 21.02.**1. Fastensonntag****08.30 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier

08.30 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier

14.30 Uhr Steinach:

Feier der Taufe: das Sakrament der Taufe empfängt Hermine Theresia Obert

Dienstag, 23.02.**19.00 Uhr Fischerbach:**

Eucharistiefeier

19.00 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier

(nach Meinung (B.))

Donnerstag, 25.02.**19.00 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier (für verst. Angeh. (Sch.))

19.00 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier (II. Opfer für Hildegard Neumaier)

Freitag, 26.02.**19.00 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier (Rosel Sahl + Simon-Fink-Stiftung)

19.00 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier (Heinrich Krämer, Hinterniederhof + Berta u. Karl Brosamer u. beidseit. Geschwister)

Samstag, 27.02.**19.00 Uhr Fischerbach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag (Sofie, Georg, Reinhard u. Helena Bächle + Josef Schnaitter)

19.00 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Erich Obert + Seelenamt für Cäcilia Schnaitter + Luise Kopf, Franz Kopf u. Jürgen Kopf)

Sonntag, 28.02. 2. Fastensonntag**08.30 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier

08.30 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Haslach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 16.02.2021 erstellt. Sollten weitergehende Regelungen zu Änderungen führen, werden diese in der Presse veröffentlicht. Auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften wird verwiesen!

INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

Einladung zur Pfarrgemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Pfarrgemeinderates findet am

Mittwoch, 24.02.2021, 19.00 Uhr

im Kath. Gemeindehaus St. Sebastian (Saal) in Haslach statt. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geistlicher Impuls
3. Genehmigung d. Protokolls d. letzten Sitzung
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Anerkennung für Helfer/innen anstelle eines Helferfestes
6. Information: Termine der geplanten Ostergottesdienste
7. Information: Erstkommunion und Firmung
8. Neues aus den Gemeindeteams, dem Stiftungsrat u. dem Dekanatsrat
9. Ausblick auf die Zeit ab September 2021
10. Verschiedenes

Coronabedingt werden Zuhörer gebeten, beim Zutritt ins Gemeindehaus einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, genügend Abstand zu halten (Bestuhlung ist entsprechend) und sich in der ausliegenden Anwesenheitsliste einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Angelika Spitzmüller
Vorsitzende

Franz-Josef-Schultheiß
stv. Vorsitzender

Second-Hand-Basar zur Erstkommunion im Kleiderkarussell

Haben Sie auch noch ein Kommunionkleid, Kommunionanzug, Schuhe, vielleicht auch Kerzenzubehör wie beispielsweise Tropfmanschette, Kerzenschleife oder Kerzenröckchen zu Hause und wollen dies gerne einem anderen Kommunionkind anbieten?

Wir übernehmen dies beim Second-Hand-Basar für Sie. Falls Sie Erstkommunionartikel verkaufen möchten, ist eine telefonische **Anmeldung unter der Telefonnummer 07832-9789712** erforderlich.

Sie erhalten dann Informationen über das weitere Vorgehen. Angenommen werden nur sehr gut erhaltene Artikel. Die Kleider und Zubehör können **bis zum 09. April abgeben werden**.

Der Verkauf findet im Zeitraum vom 12. April bis 17. April im Kleiderkarussell im Kasten bei der kath. Kirche St. Arbogast in Haslach statt.
Kolpingfamilie Haslach



Foto: Pixabay

Regelungen zu den Gottesdiensten in unserer Seelsorgeeinheit (gültig ab 25.01.2021)

Nach wie vor sind in unseren Kirchen die Zahl der belegbaren Plätze sehr begrenzt (in Mühlenbach ca. 100 Plätze, in Haslach ca. 90, in Steinach 60, in Fischerbach 50, in Hofstetten 38, in Welschensteinach 27).

- Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen mögen bitte auf den Gottesdienstbesuch verzichten und wer zu den sog. „Risikogruppen“ zählt (entsprechende Vorerkrankungen, Alter, Gebrechlichkeit), ihn gut abwägen.
- In jeder Kirche werden zum Eintritt nur ein bzw. zwei Türen geöffnet sein: In Haslach die seitlichen Türen zum Kirchplatz und auf der Rathauseite, in Mühlenbach der Haupteingang und die Tür unterm Turm, in Steinach die seitliche Tür zum Kirchplatz, in Fischerbach die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Hofstetten die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Welschensteinach der Haupteingang.

- Von allen Mitfeiernden des Gottesdienstes sind die Kontaktdaten (Name, Anschrift oder Telefon-Nr.) zu erfassen. Die Datenblätter liegen in den Kirchen aus bzw. sind auf unserer Homepage www.kath-haslach.de veröffentlicht und können von dort ausgedruckt werden. Die ausgefüllten Datenblätter werden 4 Wochen nach dem Gottesdienst vernichtet.
- An den Eingängen empfangen Sie Ordner, die die Kontaktdaten erfassen bzw. die Datenblätter einsammeln und Sie zu Ihrem Platz führen (die belegbaren Plätze in den Bänken sind markiert). Alle, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, dürfen natürlich zusammensitzen.
- An den Eingängen steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.
- **Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Standard) zu tragen, eine normale Stoff-Alltagsmaske reicht nicht** (es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit). Kinder bis 6 Jahre benötigen keine Maske, für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahre ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske ausreichend.
- Da wir auf das gemeinsame Singen verzichten müssen, brauchen Sie kein privates „Gotteslob“ mitzubringen.
- Achten Sie beim Kommuniongang bitte auf den nötigen Abstand zueinander (Bodenmarkierungen helfen dabei).
- Verlassen Sie bitte nach Schluss des Gottesdienstes nacheinander und wieder im entsprechenden Abstand die Kirche (dafür werden **alle** Türen geöffnet sein).

Diese Regelungen gelten auch für die Werktagsgottesdienste. Allerdings sind dabei nicht immer Ordner anwesend. Bitte achten Sie selbst konsequent auf die Einhaltung der Hygienevorschriften.

DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFARREIEN

Pfarrei St. Arbogast, Haslach

Kein Fastensuppenessen in diesem Jahr!

Leider kann das traditionelle Fastensuppenessen des Sozialausschusses Haslach, das ursprünglich für den 28.02.2021 vorgesehen war, wegen der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie **nicht stattfinden**.

KONTAKTE

Pfarrbüro Haslach St. Arbogast und Hauptbüro der Seelsorgeeinheit
Goethestraße 6, 77716 Haslach
Sekretärinnen: Isabella Dera, Inge Hupfer, Katja Witt
Gemeinsames Pfarrbüro der Pfarreien St. Arbogast Haslach, St. Michael Fischerbach, St. Erhard Hofstetten, Hl. Kreuz Steinach und St. Peter und Paul Welschensteinach
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr sowie am Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0 78 32 / 91 35-0
Fax: 0 78 32 / 91 35-20
E-Mail: info@kath-haslach.de

Verwaltungsbeauftragte für die Seelsorgeeinheit
Sabine Maier, Verrechnungsstelle Lahr
Telefon: 0 78 21 / 90 99 21
E-Mail: sabine.maier@vst-lahr.de

Pfarrbüro Mühlenbach St. Afra
Hauptstraße 17, 77796 Mühlenbach
Sekretärin: Hannelore Schwendemann
Öffnungszeiten:
Di. 09.00-11.00 Uhr
Do. 16.00-18.00 Uhr
Telefon: 0 78 32 / 22 33
Fax: 0 78 32 / 97 83 36
E-Mail: pfarrbuero.muehlenbach@kath-haslach.de

SEELSORGETEAM

Helmut Steidel, Pfarrer der Seelsorgeeinheit
Telefon: 0 78 32 / 91 35-0
E-Mail: helmut.steidel@kath-haslach.de
Klaus Klinger, Kooperator (Dienstort Mühlenbach)
Telefon: 0 78 32 / 96 94 14
E-Mail: klaus.klinger@kath-haslach.de
Claudia Rieger, Gemeindefereferentin (Dienstort Haslach)
Telefon: 0 78 32 / 91 35-25
E-Mail: claudia.rieger@kath-haslach.de
Petra Steiner, Gemeindefereferentin (Dienstort Haslach)
Telefon: 0 78 32 / 91 35-17
E-Mail: petra.steiner@kath-haslach.de

BANKVERBINDUNG

Katholische Kirchengemeinde Haslach
Sparkasse Kinzigtal
IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26
BIC: SOLADES1HAL

HOMEPAGE

Die Seelsorgeeinheit Haslach hat eine Website: www.kath-haslach.de
Auf der Homepage können Sie die Gottesdienstordnung als PDF-Dokument downloaden.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für Beiträge ist im Regelfall dienstags um 12 Uhr.
E-Mail: katja.witt@kath-haslach.de



Ev. Kirchengemeinde HASLACH

Texte

Gerne geben wir Ihnen Texte und Gebete per E-Mail, drucken sie aus, bringen sie Ihnen zuhause vorbei oder rufen bei Ihnen an.

Video-Andachten + Videos

Sie finden unter www.ev-kirche-haslach.de unsere Video-Andachten. Klicken Sie einfach links oben auf Video-Andachten und Videos

Termine:

Sonntag, den 21.02.2021 um 10.10 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Meyer, an der Orgel: Erik Buboltz

Sonntag, den 28.02.2021 um 10.10 Uhr Gottesdienst mit Tobias Schulz, an der Orgel: Erik Buboltz

Bitte bringen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mit für Ihren Gottesdienstbesuch.

Bitte beachten Sie, einzelne Gottesdienste stellen wir auch im Nachhinein als Video für Sie bereit, schauen Sie einfach gelegentlich nach unter www.ev-kirche-haslach.de

Wann unsere Kreise und Gruppen wieder Veranstaltungen machen können, steht noch nicht fest.

Pfarrbüro aktuell nur per Mail und Telefon erreichbar. Frau Bohl ist auf diesem Wege von 10-12 Uhr auch persönlich erreichbar. Telefon: 07832-979590, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de

Taufen feiern

Taufen sind möglich. Bitte melden Sie sich bei uns, dass wir einen persönlichen Gottesdienst mit Ihnen abstimmen.

Sonstiges

Bitte Flohmarktsachen und Bücher nicht mehr vor dem Gemeindehaus abstellen. Bitte erst eine Woche vor dem Nicaragua Flohmarkt am 23.04.2021 im Gemeindehaus abgeben. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Bürgerblatt eine Woche vorher.

Geistlicher Impuls von Pfr. Christian Meyer

„Auf der Suche nach dem göttlichen Morgenstern...“

Die Venus ist oft der strahlendste Stern am Himmel - hell und groß wie kein anderer. Deshalb wird sie auch „Morgenstern“ genannt. Die Venus ist kleiner als die Erde. Doch sie kommt der Erde sehr nah. Nur der Mond kommt uns näher. Die Venus ist eines der auffälligsten Ob-

jekte am Himmel und - nach Sonne und Mond -auch das hellste. Kommt die Venus der Erde besonders nahe, rufen wohl besonders viele Menschen bei den Sternwarten an. Denn sie glauben, UFOs zu sehen. Die Venus ist das erste sichtbare Gestirn der Abenddämmerung und das letzte vor Sonnenaufgang – mal Abendstern, mal Morgenstern. Tief in der Nacht ist die Venus nie zu sehen, dafür ist sie zu nahe an der Sonne.

Haben Sie schon einmal die Venus als Morgenstern am Himmel beobachtet? Ich gebe zu: Ich weiß nicht, ob ich das schon einmal getan habe. Immer wieder hatte ich in meinem Leben das Glück, Sternenhimmel zu bewundern. Meist an Lagerfeuern, oft auch am frühen Morgen, einmal sogar in einer Sternwarte. Während meines Studienjahres in Chile fuhren wir einmal in die berühmte Sternwarte nach San Pedro, in der Atacama-Wüste, auf mehr als 2.500 Metern Höhe. Trotzdem ich habe mich nie so mit Sternen beschäftigt, dass ich sie gut erkenne. So freute es mich, beim Nachdenken über 2. Petrus 1,16-19, einiges über die Venus und ihre Rolle als Morgenstern zu lernen.

Der „Morgenstern“ spielt hier eine wichtige Rolle. Schließlich heißt es im Text: „Denn wir sind nicht ausgeklügelten Fabeln gefolgt, als wir euch kundtaten die Kraft und das Kommen Jesu Christi. Sondern wir haben seine Herrlichkeit mit eigenen Augen gesehen. (...) Umso fester haben wir das prophetische Wort, und ihr tut gut daran, dass ihr darauf achtet als auf ein Licht, das da scheint an einem dunklen Ort, bis der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in euren Herzen.“

Im Sinne dieser Worte wünsche ich mir: Möge Gottes Morgenstern immer wieder in unser Leben leuchten! Besonders an Tagen, die scheinbar schwieriger und dunkler sind als andere: emotional und gesundheitlich, aber auch wirtschaftlich. Möge die Lichtkraft von Gottes Morgenstern über die Worte und Taten von Menschen, die es gut mit uns meinen und machen, in unser Leben leuchten. Und mögen wir selbst auch zu stärkenden Morgen-Sternen für andere werden. Möge Gottes Morgenstern aber auch in Form des Lichtes und der Sonne hier im Schwarzwald in unser Leben scheinen. Jetzt, wo Reisen in andere Länder so schwierig sind, ist es für mich persönlich ein Segen, hier im Kinzigtal zu leben. Wenn Sonnenstrahlen bei einer Wanderung in den Wald scheinen oder, wenn ich Sterne am Himmel sehe, denke ich hier gerne an Jesu Versprechen: „Ich bin das Licht der Welt.

Wer mir nachfolgt, wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.“

Über helfende göttliche Morgensterne, die in unklaren Zeiten Halt und Orientierung schenken, schreibt der Dichter - mit dem passenden Namen - Christian Morgenstern übrigens: „Geh einfach Gottes Pfad, lass nichts sonst Führer sein, so gehst du recht und grad, und gingst du ganz allein.“

Und auch in dem bekannten Kirchenlied von Jürgen Henkys singen wir hoffentlich bald wieder alle zusammen: „Morgenlicht leuchtet, rein wie am Anfang. Frühlied der Amsel, Schöpferlob klingt. Dank für die Lieder, Dank für den Morgen, Dank für das Wort, dem beides entspringt.“

Teilnahmeerklärung zum Gottesdienstbesuch

vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Datum: Uhrzeit: Ort/Kirche:

Vor- und Nachname:

Straße und Nr.:

PLZ und Wohnort:

(Mobil-)Telefon:

.....
Unterschrift

Hinweise:
Im gesamten Gottesdienst ist die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
 Dieses Formular wird 4 Wochen unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.
 Einsichtnahme im Fall einer Nachverfolgung von Infektionen durch Gesundheitsbehörden ist möglich.



Ruhe finden und Kraft tanken | Für sich und andere beten
Impulse zu Bibeltexten und aktuellen Themen |
www.ev-kirche-haslach.de



Evangelische Kirchengemeinde Haslach im Kinzigtal

mit Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,
Steinach und Welschensteinach
www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacher-hof.de
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach



tesdienst durch die Abstandsregel nur in begrenzter Teilnehmerzahl möglich ist. Teilnehmer die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen weiterhin das Angebot der Videogottesdienste zu nutzen.

NEU!!! Internet = www.nak-wolfach.de/livestream (YouTube).

Alternativ stehen auch weiterhin die Videogottesdienste der Gebietskirche zur Verfügung: Die vorgesehenen Videogottesdienste für unsere Gebietskirche finden sonntags um 09:30 Uhr statt und können auf YouTube (<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>) als Livestream empfangen werden.

Für diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, den Videogottesdienst per Telefonübertragung mitzuerleben. Dafür wird folgende zentrale Einwahlnummer angeboten: Telefon: 069 2017 442 99.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

www.nak-wolfach.de
www.nak-dornhan-schwenningen.de
www.nak-sued.de



Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Samstag, 20. Februar 2021

18.00 Uhr:

Biblischer Vortrag

Thema: „Wie göttliche Weisheit uns zugutekommt“ – Jakobus 1:5

18.40 Uhr:

Wachturm-Bibelstudium

Thema: „Jehova ... befreit die, die am Boden zerstört sind“ – Psalm 34:18

Mittwoch, 24. Februar 2021

19.00 Uhr:

Unser Leben und Dienst als Christ
Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr:

Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel

Thema: „Schau dir die schlimmen Abscheulichkeiten an, 4 Szenen“ – Hesekiel 8:5-18

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich bitte an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach:
07832 – 3232

Jehovas Zeugen im Internet:
www.jw.org

KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro,
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach,
Tel: 07832-979590, Fax: 07832-959591,
E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de,
www.ev-kirche-haslach.de und
www.fehrenbacher-hof.de
Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter, nutzen Sie den Briefkasten oder schreiben Sie eine E-Mail. Danke für Ihr Verständnis!

Pfarrer: Christian Meyer,
E-Mail: christian.meyer@kbz.ekiba.de

BANKVERBINDUNG

Evangelische Kirchengemeinde Haslach:
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG
IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01,
BIC: GENODE61KZT



Neuapostolische Kirche

Gottesdienste in Wolfach Kreuzbergstraße 1

Sonntag, den 28. Februar

09:30 Uhr Gottesdienst

Anmeldung zum Gottesdienst bitte bis spätestens Samstag, 27. Februar – 20:00 Uhr unter:

Telefon oder WhatsApp: **0171 7708143**
oder E-Mail: thesos@t-online.de

Mittwoch, den 3. März

20:00 Uhr Zentraler Livestream-Gottesdienst unter www.youtube.com/c/NAK-Sueddeutschland

Hinweis zur Gottesdienst-Teilnahme:

Zur Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts der Gemeinde Wolfach ist eine Anmeldung entweder per Telefon oder E-Mail erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Teilnahme am Got-

Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlenbach



Steinach



Soziale Dienste

- Jugendamt – Kommunalen Sozialer Dienst
Ortenaukreis, Außenstelle Haslach 07832 60298-3120
- Telefonseelsorge 0800-1110222
- Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140
- Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8
Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr
Oder nach Vereinbarung 976978
- Kommunale Jugendarbeit/
Allgemeine Jugendberatung 8040
- Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6 9135-0
- Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6 979590
- Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V., Hauptstraße 46,
Fischerbach. BürgerkontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr
Telefon 9740988
Mobil 0157-88444840
- Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629
Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr
- Pflegestützpunkt Ortenaukreis Außenstelle Kinzigtal
Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220 / -222
- Demenzagentur Kinzigtal
Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220
- Tagespflege, Bürgerhaus 8079
- Sozialstation Haslach e.V.
Sandhaasstraße 6, (Villa)
- Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und
Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung
- Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480
- Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792
0162/9242354
- Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4
- Caritas Sozialdienst 99955-200
- Besuchs- und Hospizdienst 99955-220
- Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300
- Betreuungsgruppen Haslach 99955-100
- Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235
- Trauercafé 99955-211
- Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V.
Caritashaus Sandhaasstraße 4
- Schwangerschaftsberatung 99955-225
- Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus
Mühlenbacher Straße 11 99955-400
- Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift,
Ahornstraße 18 975950
- Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt,
Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr 4522
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.
Mühlenbacher Straße 16 797-0
- Club 82
- Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. 9956-0
- Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26
- Inklusion Kita und Schule 9956-24
- Kurse und Sport 9956-21
- Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28
- Reisen und Urlaub 9956-20
- KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533
- ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0
- DRK Pflegedienst 07831 9355-14
- DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung
für Zugewanderte 07831 9355-17
- Diakonisches Werk, Hausach
Eichenstraße 24 07831 9669-0
- Kindertagespflege Kinzigtal
Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12
- Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein)
Unterstützung von Kriminalitätsoffern
und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733
- Frauenhaus Offenburg 0781 34311
- Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126
- Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und
Glücksspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen
Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voran-
meldung. Donnerstag 16-17 Uhr
Kontakt 0781/9193480
- Blinden- und Sehbehindertenverein
Südbaden e.V. 0761/36122
- Reha Kinzigtal
- Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1,
Fischerbach 0781/924571-43
- Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung
und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach
und Fischerbach 07831/93389-26
- Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und
pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien,
Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100
- Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz
KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099
- Integrationsmanagerin Landratsamt Ortenaukreis
Kathrin Huber 0152 / 39523154
Sprechstunden im Rathaus Haslach: montags von 14 -16 Uhr
sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr
Eine vorige Terminvereinbarung wird erwünscht

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marleiner Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 30. November 2020
(in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020

(GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar

sind.

- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwerbfern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen (aufgehoben)

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
 5. Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, ab 1. März 2021, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,

6. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
8. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurrindivdualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschsalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
 10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen

erwarten lassen, untersagt.

- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslökalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslökalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
 1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
 2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
 3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
 4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f

Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 21. Februar 2021 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen

- tungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
 3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
 4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
 5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigter sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit

- die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1f Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bede-

- ckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden- Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die

- zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.

- (4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.
- (5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler,
1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
- (7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schul-

pflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

- (8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
- (9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

- (10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher be-

sucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

- (11) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur

nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung

oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

- (3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Stra-

ßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,

7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
 10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
 8. in den Einrichtungen im Sinne

des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,

9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für

die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder

der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen;

- eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung

des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
 2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr

und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

(5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel

nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunst-

schulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,

3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport, Spitzensport, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport, Spitzensport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport, Spitzensport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus- Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie

Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,

12. Hundesalons, Hundefrisure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von bis zu 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausge-

setzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinoszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforder-

rungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnisverordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich

Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,

4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich

- gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur

Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsfaktionen durchführt,
4. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne ne-

- gativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
 7. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 10. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
 11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
 12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
 13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
 15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
 16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
 17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
 18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	
Dr. Hoffmeister-Kraut	
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

Problemstoffsammlung

Sammlung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleinern

Der Ortenaukreis führt auch in diesem Jahr wieder gebührenfreie Sammlungen von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleinern aus Haushaltungen durch.

Nächster Termin in der Raumschaft Haslach ist:

**Samstag, den 20.02.2021
von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Standort:

Parkplatz Markthalle Haslach

Problemabfälle aus Haushaltungen sind Stoffe, die üblicherweise in kleinen, haushaltsüblichen Mengen anfallen und bei einer Entsorgung über den normalen Hausmüll Nachteile und Schäden für Personen, Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen und Umwelt hervorrufen können und daher getrennt erfasst und in speziellen Anlagen sicher entsorgt werden müssen. Es handelt sich dabei um Abfälle wie z. B.

Farben, Lacke, Lösemittel, Spraydosen mit Resten, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Reinigungsmittel, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Altöle, Frittierfette und Speiseöle, Quecksilberthermometer und Altmedikamente.

Hinweise zur Sammlung:

- * Achten Sie auch auf die Sammeltermine in den benachbarten Städten/Gemeinden.
- * Anlieferungen von Problemabfällen aus dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich sind bei der Sammelaktion ausgeschlossen.
- * Es ist verboten, Problemabfälle außerhalb der festgelegten Annahmezeiten bei den Sammelplätzen abzustellen.
- * Dispersionsfarben (wasserlösliche Wandfarben) können in vollständig ausgehärtetem Zustand auch über die Graue Tonne entsorgt werden.
- * Die Problemabfälle sollten in dichten, verschlossenen Behältern (möglichst im Originalgebinde) unvermischt angeliefert werden.
- * Elektrokleingeräte wie z.B. Fernsehgerät, Computer, Radio, Handy, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Staubsauger, Bohrmaschine oder Handkreissäge werden ebenfalls angenommen.
- * Keine Annahme von Elektrogroßgeräten wie z.B. Wasch- und Spülmaschinen, Trocknern, Elektroherden, Kühlgeräten oder Gefriertruhen. Hierfür gibt es kostenlose Abgabestellen, die der Rückseite des Abfallkalenders entnommen werden können.
- * Nutzen Sie auch die vorhandenen Rücknahmesysteme im Handel (z. B. für Batterien, Elektrogeräte).

Die Sammeltermine stehen auf der Rückseite des Abfallkalenders oder können im Internet unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de eingesehen und ausgedruckt werden. Die Termine können auch der neuen „AbfallApp Ortenaukreis“ entnommen werden.

Weitere Informationen gibt es unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de, in der „AbfallApp Ortenaukreis“ und bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600 oder über abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Erdaushubdeponie Gutach ist dauerhaft geschlossen

Kunden können auf Erdaushubdeponie in Seelbach – Schönberg ausweichen

Die Erdaushubdeponie im Gewann „Weiherloch“ in Gutach ist verfüllt und steht künftig zur Ablagerung von Erdaushub nicht mehr zur Verfügung. Darüber informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis.

„In den nächsten Wochen wird die Deponie mit geeignetem Mutterboden abschließend rekultiviert. Nach der Einsaat kann die gesamte rekultivierte Deponieoberfläche als gut zu bewirtschaftende Dauerwiese landwirtschaftlich genutzt werden“, berichtet Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft. „Als Ersatz für den wegfallenden Deponiestandort Gutach steht die Erdaushubdeponie in Seelbach – Schönberg zur Verfügung“, so Arbogast.

Fragen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis beantworten die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis verschickt über 100.000 Dauerbescheide für Hausmüllgebühren

Ortenaukreis vereinfacht Prozedere für Bürger und spart erhebliche Kosten ein

Viele Bürgerinnen und Bürger im Ortenaukreis werden in den nächsten Tagen ihren Hausmüllgebührenbescheid für das Jahr 2021 im Briefkasten finden. Über 100.000 Bescheide verschickt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis. Erstmals beziehen sich die Hausmüllgebührenbescheide nicht nur auf das laufende Jahr, sondern sie erstrecken sich auch auf die Folgejahre. Die festgesetzte Gebührenhöhe für 2021 gilt solange, bis die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer einen neuen Gebührenbescheid erhalten. „Auf diese Weise geht der Ortenaukreis einen weiteren Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung“, erklärt Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft. „Soweit die jährliche Hausmüllgebührenhöhe unverändert bleibt, spart der Dauerbescheid vor allem Briefporto in erheblichem Umfang. Künftig wird es außerdem auch möglich sein, Gebührenbescheide auf elektronischem Wege per E-Mail zu erhalten. Diese Einsparungen kommen letztlich den Gebührenzahlern wieder zu Gute“, so der Geschäftsführer weiter.

In den Tagen nach dem Versand der Bescheide kommt es meist zu einer erheblichen Zahl von telefonischen Rückfragen. „Um allen Anrufern gerecht zu

werden, haben wir die auf den Gebührenbescheiden aufgedruckte Durchwahlnummer durch weitere Telefonanschlüsse verstärkt. Trotzdem kann es sein, dass die Telefone überlastet sind. Wir empfehlen deshalb, mit den Rückfragen einige Tage zu warten, bis der erste Ansturm vorüber ist“, rät Arbogast.

Soziale Kontakte reduzieren

Gesundheitsamt rät zur „Social Bubble“

Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises rät den Bürgerinnen und Bürgern dazu, die sozialen Kontakte auf einen bestimmten Personenkreis festzulegen, um das individuelle Ansteckungsrisiko zu minimieren und

eine Ausbreitung von Covid-19 weiter einzudämmen. „Für unsere psychosoziale Gesundheit ist es wichtig, auch noch außerhalb der eigenen Familie Freundschaften zu pflegen und Menschen zu treffen. Allerdings steigt das Risiko der Virusausbreitung mit der zunehmenden Zahl an Kontakten“, so Evelyn Bressau, Leiterin des Gesundheitsamts des Ortenaukreises.

Das Prinzip der „Sozialen Blase“, neudeutsch „Social Bubble“, beschreibt dabei eine Form des sozialen Kontaktverhaltens in der aktuellen Situation der Pandemie. Aus infektiologischer Sicht sei es sinnvoll, sich immer mit denselben, statt mit regelmäßig wechselnden Personen zu treffen. „Es ist zwar seltener geworden, aber leider machen wir bei der Abfrage von Kontaktpersonenlisten immer noch die Erfahrung, dass manche Menschen vor Ausbruch ihrer Erkrankung über mehrere Tage hinweg engen Kontakt zu zehn verschiedenen Personen oder sogar mehr hatten, alles im Rahmen von kleinen Treffen. All diese Menschen könnten sich dabei infiziert haben“, so die Amtsleiterin weiter. Wenn man sich auf einige wenige Personen konzentriert, müsse laut Bressau nicht zwingend die Zahl der Kontaktsituationen sinken, dafür würde aber die Zahl der Kontaktpersonen und somit auch der Ansteckungsmöglichkeiten reduziert. „Das ist ein wichtiger Unterschied. In diesem Beispiel hätte die Person auch zehn Mal ein Treffen haben können, aber eben nicht mit zehn verschiedenen Personen, sondern zum Beispiel in der Summe nur mit zwei oder drei verschiedenen Personen“, erklärt Bressau.

Ortenauer Gastronomiekampagne „Lust auf...“

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Or-

tenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum 21. Februar dürfen sich alle freuen, die „Lust auf... gut Badisch“ haben. Das gesamte Angebot an Badischen Gerichten sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Online - Informationsveranstaltung zum Polizeiberuf

Die Polizei Baden-Württemberg bietet für das Jahr 2021 insgesamt 1400 Ausbildungs- und Studienplätze an; die Einstellungschancen für Auszubildende und Studierende sind daher sehr gut.

Mehr zum Polizeiberuf und den Voraussetzungen gibt es bei einer Online - Infoveranstaltung am

**Dienstag, 23. Februar 2021,
16.30 Uhr**

Anmeldung per Mail an offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de. Danach bekommt ihr die Anmeldedaten zugesandt. Bei Rückfragen stehen euch die Einstellungsberater zur Verfügung Helmut PETER, Tel. 07222/761-505 Uwe ECKERT, Tel. 0781/21-1343

Baumaßnahme auf der Kursbuchstrecke 720 (Schwarzwaldbahn) zwischen Engen und Singen (Hohentwiel)

Von **Samstag, 20. Februar bis Freitag, 19. März 2021 täglich von 8 bis 20**

Uhr kommt es aufgrund von **Bauarbeiten zwischen Engen und Singen (Hohentwiel)** zu Fahrplanänderungen und Zugausfällen.

Die geänderten Fahrpläne der Züge und Ersatzbusse von DB Fernverkehr, DB Regio und SBB sind ab sofort online auf bahn.de sowie im DB Navigator verfügbar.

Ihre DB Regio AG Baden-Württemberg

Einladung zum virtuellen Tag der offenen Tür des Robert-Gerwig-Gymnasium Hausach

Liebe Eltern, in wenigen Tagen treffen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind eine wichtige Entscheidung und stehen nun vor der Frage: „Welche Schule ist die passende für mein Kind?“

Wir können Ihnen diese Entscheidung nicht abnehmen, wollen Ihnen aber durch unseren virtuellen Tag der offenen Tür die Gelegenheit geben, die vielfältigen Chancen und Möglichkeiten gymnasialer Bildung kennenzulernen:

- mit ca. 30 Videoclips auf unserer Homepage (www.robert-gerwig-gymnasium.de); ab dem 13. Februar online

- in Live-Chats mit Lehrkräften aller Fächer und der Schulleitung am 27. Februar zwischen 10 und 12 Uhr; Zugänge zu den Chats auf der Homepage:

Ich würde mich freuen, auch Sie bei uns zu begrüßen!

Mathias Meier-Gerwig, Schulleiter
Anmeldetermine: Mo, 08.03. bis Do, 11.03.2021

In diesem Zeitraum können die digital ausgefüllten Anmeldeformulare (alle Unterlagen finden sich ab dem 22.02.2021 auf unserer Homepage) per E-Mail an unserer Schule geschickt oder alternativ in unseren Briefkasten eingeworfen werden.

Caritassozialdienst – jetzt auch als Onlineberatung

Caritassozialdienst – jetzt auch als Onlineberatung

Der Caritassozialdienst ist als Grunddienst der Caritas Erstanlaufstelle für Menschen in unterschiedlichsten Notlagen. Wir beraten und begleiten Sie als Einzelperson, als Paar oder Familie -unabhängig von Alter, Religion und Herkunft. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen Ihre persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren. Dazu informieren wir Sie über Ansprüche auf Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe) und unterstützen Sie bei deren Durchsetzung. Bei Bedarf helfen wir Ihnen Existenzsichernde Maßnahmen einzuleiten. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Sie können auch zu uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie als Bezugsperson eines belasteten Menschen Rat suchen oder wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, Caritassozialdienst, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Tel. 07832 / 99955-235. Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr. www.caritas-kinzigtal.de

Jetzt auch Onlineberatung! Information und Beratung per Mail und/oder Chat: vertraulich, jederzeit, kostenfrei, ortsunabhängig, unter Garantie des Datenschutzes, unter Wahrung der Schweigepflicht. <https://beratung.caritas.de/>

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

26.02.	Gut versichert - fragen Sie uns	Anzeigenschluss 23.02.
05.03.	Sicherheit rund ums Haus: Einbruch-, Brand- & Blitzschutz	Anzeigenschluss 02.03.
05.03.	Unfall – wir helfen wenn ´s gekracht hat	Anzeigenschluss 02.03.
12.03.	Ausbildungsplätze – wir sind deine Zukunft	Anzeigenschluss 09.03.
19.03.	Alles für die Gesundheit	Anzeigenschluss 16.03.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.

Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de





Anzeigen Privat

Mittelblauer Blazer (Kommunion/Konfirmation)

Größe 158/164, Neu, für 35,00 € zu verkaufen.

(passt zu beige, dunkelblau, schwarz) **Tel. 01 51 / 41 22 48 06**

NR-Ehepaar o. Ki. u. HT sucht Whg. bis 65 m², nur EG oder Einl. Whg. **Tel. 07835/5401288**

Schöne 3-Zi.-Whg. in der Altstadt von Haslach

ca. 88 m², ohne Balkon, ab 15.03.2021 oder später zu vermieten.

EBK ist vorhanden.

(Wohn- und 2 Schlafzi., Küche, Tageslichtbad, kein Stellplatz).

Angenehme Hausgemeinschaft.

Zusendungen unter Chiffre-Nr. 01368 an chiffre@reiff.de oder an
ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

2-Zimmer-Whg mit EBK, 50 m², EG, gr. Terrasse,

Stellplatz, Kelleranteil ab April 2021 in W-Steinach zu vermieten.

KM 330 €, NK ca. 140 €. **Tel. 0 78 32 / 97 45 48 AB**

Putzfee für Privathaushalt

nach Haslach Stadtmitte, für ca. 2 Std./Woche gesucht.

Tel 0173 / 6 16 1977

Wohnung im Raum Haslach/Hausach gesucht

Ruhige, 52-jährige Frau sucht dringend eine kleine 2-Zi.- Whg.

bis zu 60 m², wenn möglich mit Balkon oder Terrasse. Gerne auch
in den umliegenden Gemeinden. **Telefon 01 78 / 3 76 94 89**

Wohnung in Welschensteinach und

Fischerbach. Schöne Hanglage, 55 m²,

langfristig **zu vermieten.**

Preis? Rufen Sie an. Tel. 0 78 32/97 95 06



Stellenmarkt



Stellenmarkt



Binder + Wöhrle GmbH & Co.KG
Hinterer Bahnhof 3, 77756 Hausach

Die Binder + Wöhrle GmbH & Co.KG ist ein innovatives und aufstrebendes mittelständisches Unternehmen. Wir produzieren hochwertige Produkte aus Metall und Kunststoff wie: Bowdenzüge, Seilzüge, Rohre, Schläuche und Profile für internationale Kunden aus der Automobilindustrie, Maschinenbau, Medizintechnik und Sanitärindustrie.

Zur Verstärkung und zum Ausbau unserer ambitionierten Ziele suchen wir Sie mit fundierter Ausbildung, Begeisterung, Engagement und Erfahrung:

- Schichtführer Montage (Vorarbeiter) Industriemechaniker/-in (m/w/d)

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angaben der Gehaltsvorstellung, gerne per E-Mail an:

isele@binder-woehrle.de

Telefon 07831/809-16

www.binder-woehrle.com



Gemeinde Mühlenbach Ortenaukreis

Bei der Gemeinde Mühlenbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter für den Bauhof (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit (19,5 Std./Woche)

Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Betreuung der Wasserversorgung
- Mitarbeit bei den allgemeinen Tätigkeiten des Bauhofes wie zum Beispiel Grünpflege, Winterdienst, Straßenunterhaltung

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf; wünschenswert: abgeschlossene Ausbildung im Bereich Anlagenmechanik Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Versorgungstechnik (Installateur)
- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit, vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick sowie Interesse an den Aufgaben des Bauhofes
- Führerschein Klasse B, BE, wünschenswert C1E (alt 3) oder CE (alt 2)

Wir bieten:

- einen sicheren, interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit hoher Selbständigkeit
- Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **22. März 2021** an die Gemeinde Mühlenbach, Personalamt, Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach oder per Mail an bettina.waldmann@muehlenbach.de.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Kämmerin Frau Bettina Waldmann unter Tel. 07832-911814 und Bauhofleiter Herr Werner Ette unter 0175-7211554 zur Verfügung.

Monteur (m/w/d) gesucht

Montage von Bauschilder, Beschriftungen, Lichtwerbeanlagen und Werkstattarbeiten

Voraussetzungen: Handwerkliches Geschick, Lkw-Führerscheinklasse C1 bis 7,5 T.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Mäder Werbetechnik GmbH

info@maeder-werbetechnik.de Tel: 07832-9192-0
Am Gewerbekanal 6, 77716 Haslach i.K.



SONDERSEITEN

in den amtlichen Nachrichtenblättern

Auszubildende gesucht?

Wir bieten Ihnen die **optimale Plattform** für Ihre **Anzeigenschaltung!**
Inserieren Sie am **12. März 2021** auf unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:



Foto: shutterstock.com / VGstockstudio

»Ausbildungsplätze – Wir sind deine Zukunft!«

Anzeigenschluss: 9. März 2021, 16 Uhr

Information & Beratung bei Ihrer **zuständigen Mediaberaterin**
oder **07 81 / 5 04 - 14 56** – anb.anzeigen@reiff.de

 reiff anb.



Stellenmarkt



Gemeinde Fischerbach (Ortenaukreis)

Bei der Gemeinde Fischerbach (rd. 1.770 Einwohner) ist die Stelle der

Leitung der Finanzverwaltung (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium als Dipl.-Verwaltungswirt/in bzw. Bachelor of Arts – Public Management
- Kenntnisse im Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
- Belastbarkeit, Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen in SAP-Smart sind von Vorteil

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Finanzverwaltung
- Aufstellung, Überwachung und Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Gemeindefischerbach
- Erstellung der Jahresabschlüsse
- Kalkulation und Veranlagung von Kommunalabgaben
- Betreuung und Organisation der kommunalen Informationstechnik

Die Zuweisung weiterer Aufgaben wird vorbehalten.

Wir bieten:

- einen interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit Leitungsfunktion und hoher Selbstständigkeit

Die Anstellung erfolgt im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe des TVöD.

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, bitten wir um Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 07.03.2021** an die Gemeindeverwaltung Fischerbach, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach. Auskünfte erteilt Ihnen Bürgermeister Thomas Schneider, Tel. 07832/9190-12 oder Verwaltungsleiterin Claudia Schmid, Tel. 07832/9190-16, Mail: gemeinde@fischerbach.de.



Wir suchen:

Reinigungskräfte (m/w/div) in Teilzeit früh/ spät/ Nacht

Als Reinigungsdienstleister für Liegenschaften des Ortenaukreises betreut die Ortenaukreis Service GmbH im Wesentlichen die Standorte des Ortenau Klinikums. Rund 350 Beschäftigte in der Unterhaltsreinigung sorgen dafür, dass sich Patienten und Mitarbeiter in sauberen Räumen wohlfühlen können.

Ihre Aufgaben:

- Unterhaltsreinigung
- Einhaltung von Reinigungsvorgaben und Reinigungsrichtlinien
- Fachgerechter Umgang mit Reinigungsmitteln

Wir bieten:

- Tarifliche Bezahlung
- Spezialisierung in sensible Bereiche
- Persönliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Selbstständiges Arbeiten

Ihr Profil:

- Flexibel
- Freundliches Auftreten
- Zuverlässig und motiviert
- Gewissenhaftes und sorgfältiges Reinigen
- Teamfähig
- Interesse an der Reinigung

Wir suchen an den Standorten:

- Lahr-Ettenheim
- Offenburg
- Gengenbach/ Fußbach

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung an:

Ortenaukreis Service GmbH

Kanzmattstraße 2
77694 Kehl

oder per mail an: Personal.OSG@ortenau-klinikum.de

Singler Bau

Hochbau Tiefbau Außenanlagen
Beton-Bohr- und Sägetechnik

Friedhofstraße 1 · 77716 Hofstetten
Telefon 07832/9999-30 · Telefax 07832/9999-99
info@singler-bau.de · www.singler-bau.de

Ab sofort!

WIR SUCHEN DICH!



Ausbildung 2021 im
Maurerhandwerk (m/w/d)

WIR SUCHEN DICH!



WIR SUCHEN ZUM
NÄCHSTMÖGLICHEN
ZEITPUNKT:

Vorarbeiter (m/w/d)
Facharbeiter Maurer
(m/w/d)

Schicke deine Bewerbung an
E-Mail: info@singler-bau.de
oder rufe ganz unverbindlich unter
07832/999930 an

WIR FREUEN UNS AUF DICH!



Wir suchen motivierte
Azubis für das
Maurerhandwerk

Du willst was mit deinen Händen
erschaffen und bist engagiert?
Dann sind wir genau die richtigen für dich!

Schicke deine Bewerbung an
E-Mail: info@singler-bau.de
oder rufe ganz unverbindlich unter
07832/999930 an

WIR FREUEN UNS AUF DICH!

Studenten-Abo



Foto: shutterstock.de / Olena Yakobchuk

Das E-Paper für junge Leser in der Ausbildung

■ Ja, ich bestelle das Studenten-Abo (E-Paper) für nur 14,90 € monatlich.

Vorname/ Name _____

Straße/ Nr _____

PLZ/ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

SEPA-Lastschriftmandat/ Meine Bankverbindung:

DE _____
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.offenburger-tageblatt.de/digital-studentenabo

Datum/Unterschrift

X

Bezugsstart _____

Bitte beachten:

Senden Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung zu per E-Mail an: leserservice@reiff.de oder per Post an: Mittelbadische Presse, WBZ Media GmbH, Leserservice, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail und Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz. Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/agn-widerruf abrufen.

Dieses Angebot gilt nur, sofern mit der Neubestellung keine Abo-Kündigung gekoppelt ist. Die Unterbrechung oder Verrechnung eines bestehenden Abonnements ist nicht möglich. Eine Kündigung des Abonnements kann schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats auf den Monatsersten erfolgen.



Stellenmarkt ...

#ANPACKEN

WIR SUCHEN DICH

INDUSTRIEKAUFMANN M/W/D

DAS ERWARTET DICH BEI UNS

- EINE AUSBILDUNG IN EINEM ZUKUNFTSORIENTIERTEN UNTERNEHMEN
- MITARBEIT IN EINEM DYNAMISCHEN TEAM
- MÖGLICHKEIT, DAS IN DER BERUFSSCHULE ERWORBENE WISSEN FRÜH IN DER PRAXIS UMZUSETZEN

DAS ERWARTEN WIR VON DIR

- GUTER REALSCHULABSCHLUSS
- SPASS AM UMGANG MIT MENSCHEN (KOLLEGEN, KUNDEN, LIEFERANTEN) SOWIE DER ARBEIT AM PC
- FLEXIBILITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT
- FREUNDLICHES UND OFFENES AUFTRETEN

BEWIRB DICH JETZT

anpacken@schondelmaier.de



SCHONDELMAIER
P R E S S W E R K



Hornbergerstrasse 18
77793 Gutach

Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg baut neues Elternhaus

Der Förderverein hat sich das Ziel gesetzt alles erdenklich Mögliche zu tun, um krebskranken Kindern und ihren Familien zu helfen. Es ist ein Zusammenspiel vieler Komponenten, die die Heilungschancen eines jeden einzelnen Kindes ausmachen. So muss die Forschung vorangetrieben, die medizinische und personelle Versorgung verbessert werden, vor allem aber müssen Familien, die um das Leben ihres Kindes bangen müssen, aufgefangen und betreut werden. Alle Spenden fließen seit der Vereinsgründung vor 40 Jahren in das Elternhaus des Fördervereins sowie die zahlreichen Vereinsprojekte. Ein besonders gutes Beispiel ist die Übernahme der Kosten für den MRT-Tomographen in der Freiburger Uni-Kinderklinik. Das Gerät kommt allen Kindern, die in Freiburg behandelt werden zugute. Der Marktwert des Gerätes beträgt ca. 1,3 Mio Euro. Prof. Wenz, ärztlicher Direktor der Uniklinik, betonte die Wichtigkeit der strahlenfreien Untersuchung vor allem bei Kindern. Dem Förderverein sei es zu verdanken, dass dies nun weiterhin in der Kinderklinik in Freiburg möglich sei.

Eine Riesenaufgabe ist und bleibt das Elternhaus

In Freiburg entsteht in unmittelbarer Nähe zur neuen Uni-Kinderklinik das größte und modernste Elternhaus in Europa. Seit über 40 Jahren unterstützt der Verein Familien mit krebskranken Kindern. Die Eltern der zum Teil schwerstkranken kleinen Patienten kommen vorwiegend aus der Region. Für optimale Pflege und Versorgung sind kurze Wege unverzichtbar. Eine bundesweite Umfrage unter Elternhäusern hat gezeigt, dass Eltern bis zu zehnmal zwischen der Kinderklinik und dem Elternhaus pendeln. Die regelmäßige Nutzung des Elternhauses – und vor allem auch die vielen Angebote für Eltern und Geschwisterkinder – erfolgt jedoch nur, wenn die Unterkunft nicht weiter als max. 500 Meter vom Klinikum entfernt ist. Durch den Neubau der Uni-Kinder-

klinik wurde daher auch der Neubau des Elternhauses nötig.

Pro Jahr verzeichnet der Förderverein derzeit mehr als 19.000 Übernachtungen – insgesamt bisher fast 350.000 Übernachtungen. Das neue Elternhaus mit 45 Zimmern wird ausschließlich aus privaten Spenden finanziert. Insgesamt investiert der Förderverein ca 14 Mio Euro.



Für die Eltern krebskranker Kinder bauen wir ein neues Elternhaus!

Bitte helfen Sie uns dabei – mit Ihrer Spende!

danke!

40 Jahre
Förderverein

- Sparkasse Offenburg/Ortenau | DE61 6645 0050 0006 0848 42 | SOLADES10FG
- Volksbank in der Ortenau | DE43 6649 0000 0050 5588 00 | GENODE610G1
- Volksbank Lahr | DE30 6829 0000 0001 3508 03 | GENODE61LAH



Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau

Mathildenstr. 3 | 79106 Freiburg
Tel. 0761 / 275242 | info@helfen-hilft.de

www.helfen-hilft.de



www.facebook.com/HelfenHilftFreiburg/



www.instagram.com/helfenhilft/



Stellenmarkt ...

#ANPACKEN



WIR SUCHEN DICH

UNSERE AUSBILDUNGSBERUFE M/W/D

VERFAHRENSTECHNOLOGE

ZERSPANUNGSMECHANIKER

FACHKRAFT METALLTECHNIK

BEWIRB DICH JETZT

anpacken@schondelmaier.de



SCHONDELMAIER
P R E S S W E R K



Hornbergerstrasse 18
77793 Gutach

PRIVATE KLEINANZEIGEN PREISE

15 mm hoch – 2-spaltig

7,50 €* inkl. MwSt

20 mm hoch – 2-spaltig

10,- €* inkl. MwSt

30 mm hoch – 2-spaltig

15,- €* inkl. MwSt

* Preise gelten ausschließ-
lich für Privatkunden

Ihr Kontakt für
PRIVATE KLEINANZEIGEN

Tel: 07 81 / 504-14 55
Fax: 07 81 / 504-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
www.anb-reiff.de

ANZEIGENSCHLUSS:

Dienstags, 16 Uhr, soweit kein
anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Selbstverständlich sind auch **andere
Größen** möglich. Wir beraten Sie gern!

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

MEDIEN



LIVE

... das Medienprojekt für Schulklassen.

Jetzt Schulklasse anmelden unter:
medienlive.reiff.de

»Medien live« ist das Projekt der Mittelbadischen Presse
und regionaler Partner zur Förderung der Lese- und Schreib-
kompetenz der Ortenauer Schülerinnen und Schüler.

Das Projekt »Medien live« beinhaltet u. a.:

- Kostenlose Lieferung eines Klassensatzes
Tageszeitungen für bis zu 4 Wochen
- Digitale Lehrinhalte mit Kopiervorlagen
und Übungen
- Viele weitere spannende Aktionen, wie z. B.
Workshops und Expertenschulstunden





Immobilien



Ihre Immobilien-Profis!

LBS Immobilien GmbH Südwest · www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.



Klemens Rudolf
Büro Haslach-Zell
Telefon 07832 701-246
Klemens.Rudolf@LBS-SW.de



Christoph Bauernschmid
Büro Haslach-Zell
Telefon 07832 701-245
Christoph.Bauernschmid@LBS-SW.de



* laut **immobilien manager**, Ausgabe 09/2020, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien“

**Mit professioneller Hilfe geht's besser:
Immobilienkauf und -verkauf mit Experten!**

Wir verkaufen Ihre Immobilie!

- ✓ Über 50 Jahre Erfahrung
- ✓ Gratis Energieausweis
- ✓ Gratis Gutachten durch Sachverständigen
- ✓ Höchstmöglicher Verkaufspreis für Ihr Objekt
- ✓ TOP Konditionen für Verkäufer



Dringend Objekte gesucht! Bitte Alles anbieten!

Tel.: 07821 - 95 45 80
Alte Bahnhofstraße 10/4
www.ima-immobilien.de



Willkommen zu Hause in Oberwolfach



In einer lebenswerten Mehrwert-Gemeinde!



Auf die Bauplätze, fertig: los

5

- gute Gründe:**
- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1. familienfreundlich | 3. ruhige Lage |
| 2. tolle Aussicht | 4. Naturwärmeverzorgung |
| | 5. Mehrfamilienhaus möglich |

Bauplätze am Kirchberg



**flexible Öffnungszeiten in Kindergarten und Schule,
lebendige Dorfgemeinschaft, örtliche Nahversorgung,
intakte Natur und zahlreiche Freizeitmöglichkeiten**

Weitere Infos auf www.oberwolfach.de

**Vereinbaren Sie bei uns einen Beratungstermin:
Anton Schöner, Tel. 07834 / 8383-0**



Gemeinde Oberwolfach
Rathausstr. 1, 77709 Oberwolfach
www.oberwolfach.de

Mit der digitalen Ausgabe Ihrer Zeitung sind Sie bestens informiert – immer und überall, einfach und schnell!



Fotos: © Foxy_A / fotolia.de, goodluz / Shutterstock.com

Nur 5,95 € mtl.*
für Abonnenten der gedruckten Ausgabe

Nur 21,90 € mtl.
für Neu-Abonnenten der digitalen Ausgabe

Die Mittelbadische Presse berichtet aus aller Welt, der Region und natürlich aus Ihrem Heimatort. Sie erfahren täglich das Wichtigste aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport.

Heute bestellen, morgen lesen!

Mittelbadische Presse
WBZ Media GmbH
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

☎ **0781 / 504 - 55 55**
✉ **leserservice@reiff.de**
📍 **www.offenburger-tageblatt.de**



Ja, ich möchte die digitale Ausgabe der Mittelbadischen Presse mit Zugriff auf alle 5 Lokalausgaben für 21,90 € monatlich lesen.

Ja, ich beziehe bereits die gedruckte Ausgabe und möchte zusätzlich die digitale Ausgabe für derzeit 5,95 € monatlich* lesen.
*Preis nur in Verbindung mit dem Bezug der täglichen gedruckten Ausgabe der Mittelbadischen Presse.

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Bitte informieren Sie mich per E-Mail und Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz.
Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/agb-widerruf abrufen.

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:
DE
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.offenburger-tageblatt.de.

Datum / Unterschrift
X _____
Preise: Stand 1.1.2020. Änderungen vorbehalten.

Der bekannte Messerschleifer Karl Dold aus Bad Krozingen steht am 22. Februar 2021 ab 8 Uhr auf dem Jahrmarkt in Haslach i. Kinzigtal und schleift Messer, Scheren und vieles mehr.
Mobil-Nr. 0171 / 4 48 95 12

DECKER

Gartenstr. 2 • 77756 Hausach
 Telefon 07831/7138
www.deckermetzger.de

Unsere Angebote bis 28.02.2021

TOP Angebot des Monats

Wienerle knackig	kg	€ 5,99
Putenfilet	kg	€ 9,99
Schweinefilet	kg	€ 9,99
Schweine-Braten mager	kg	€ 5,99
Schäufele ohne Knochen	kg	€ 4,99
Schwarzwurst im Ring	kg	€ 5,99
Brauwurst angeräuchert zum Heißmachen	kg	€ 6,80
Rinder-Braten	kg	€ 12,80
Sauerbraten eingelegt	kg	€ 12,80
Rindergulasch	kg	€ 12,80
Irische Rinder-Steaks	kg	€ 19,90

Täglich saftige Burger von 10.00 - 13.00 Uhr!
 Bestes Fleisch vom Strohschwein und Dry Aged Rindfleisch

NEU – Jetzt downloaden:
Die Metzgerei Decker App!!

Druckfehler vorbehalten! Mittwochmittag geöffnet!

REJSEK
 Dachdecker - Haslach

Dachbegrüung • Eternit-Abbruch-Sanierung
 Schornsteinsanierung • Terrassensanierung
 Flachdachabdichtung • Steildächer
 Fassadenverkleidung • Garagendachabdichtung

Hornisgründestraße 3, 77871 Renchen
 Tel.: 07843/ 995 66 36, Fax: 07843/995 66 35
 Mobil: 0176 42 550 717
www.rejsek.de

3	5	8	9	1	6	4	2	7
9	2	7	8	5	4	1	3	6
1	6	4	2	7	3	9	5	8
6	1	2	3	4	7	5	8	9
8	7	3	6	9	5	2	1	4
5	4	9	1	2	8	6	7	3
7	9	1	4	3	2	8	6	5
2	3	6	5	8	9	7	4	1
4	8	5	7	6	1	3	9	2

Fotografie und Videoproduktion

Wolber Kommunikation
 Werbeagentur | Hausach | wolber.eu

Wir machen eine Pause von Di., 23.02. bis Mo., 01.03.
 Am Dienstag, 02.03. sind wir wieder gerne für Sie da.

Bäckerei Dorfcafé
Kaltenbach

Familie Schmieder
 Unterdorf 2
 77716 Hofstetten
 Tel. 0 78 32/25 70
ingrid-schmieder@gmx.de

BTG
 BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

**Neue Perspektiven
 Kompetente Beratung
 Individuelle Betreuung**

Ihr Partner im Mittelstand für

- Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Unternehmensbewertung
- Unternehmensnachfolge
- Umstrukturierung
- Existenzgründung

Sprechen Sie uns an!

BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH Stefaniestraße 47 · 77933 Lahr
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Tel. 07821/2704-0 · Fax 2704-24
 Steuerberatungsgesellschaft www.badischetreuhand.de

Unterricht & Kurse

**Veranstaltungs
 Tipps**

Naturheilpraxis
 Caren Meßmer
 Heilpraktikerin

**Basenfasten
 Online Kurs**

**MACHEN SIE IHR
 IMMUNSYSTEM FIT**

Infoabend 25.02. um 19.30 Uhr
Kursbeginn 04.03. um 19.30 Uhr

Infos, Termine und Anmeldung unter
www.naturheilpraxis-messmer.de
 oder 0 78 32/97 48 28

**Einblicke in die Gemeinschaftsschule
 Graf-Heinrich-Schule Hausach**

**Schulfilm und Mitmachangebot auf der
 Homepage www.graf-heinrich-schule.de
 ab Montag, 22. Februar 2021**

(als Alternative zum Tag der offenen Tür)

HITRADIO OHR
EINFACH NÄHER DRAN

Schwarzwald Radio
Classic Hits & Super Oldies

FASTENKALENDER

27 sparsame Geschenke zur Fastenzeit
und zu Ostern die Erlösung ♡

Über den Inhalt staunt sogar der Osterhase:

Holen Sie sich den Fastenkalender nach Hause!



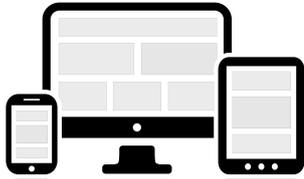
Inklusive exklusivem Kartenspiel
„Schwarzwald ist Trumpf“
mit Foto-Motiven von Sebastian Wehrle

Jetzt bestellen! www.hitradio-ohr.de | www.schwarzwaldradio.com

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

TELEFON: 07831 - 3580 275
FOTO / GOETZE
PASS · BEWERBUNG · UVM.
HAUSACH · HAUPTSTR. 35

Online-Shop. Kontaktlos verkaufen.



*SchoenerDesign.de
in Steinach
info@schoenerdesign.de
Tel. 07832-969373*

*Bringen Sie Ihr Geschäft ins Internet. Wir helfen dabei.
Jetzt durchstarten: Ihre Ideen, unser Service.*

3	5			1				
9	2				4		3	
		4	2	7	3			
6		2			7		8	9
				9				
5	4		1			6		3
			4	3	2	8		
	3		5				4	1
				6			9	2

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Heizungstausch, neue Fenster, Dämmung... nie war die staatliche Förderung so hoch! Fragen Sie uns.
Förderung bis 80%

Werden Sie zum #Klimahelden

INGENIEUR- BÜRO QUARTI
ENERGIEBERATUNG
FÖRDEROPTIMIERUNG
TRAGWERKSPLANUNG
STATIK

Kronenplatz 1
77652 Offenburg
Tel. 0781 6390993-0
www.ib-quarti.de

Obere Metzgerei Franz Winterhalter
SEIT 1749

Unser Wochenend-Angebot

Rib Eye
Nur am Freitag und Samstag!

2,59 €/100g

Unser Wochenangebot
gültig vom 18. bis 24. Februar

Hackfleisch gemischt vielseitig verwendbar	0,79 €/100 g	Hackfleisch-spezialitäten z.B. Hamburger Patties, verschiedene Frikadellen	1,09 €/100 g
Elztäler Bratwürste hell oder dunkel	1,20 €/Stk	Fleischwurst im Ring gold prämiert	0,89 €/100 g
Haussalami naturgereift - gold prämiert	1,59 €/100 g	Fitnesssalat mit Kraut und Paprika	0,99 €/100 g

www.obere-metzgerei.de

Elzach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen

Tagespflege

adamo
ambulanter dienst
am menschen - ortenau

- Entlastung pflegender Angehöriger
- Erhalt u. Förderung sozialer Kontakte
- Abwechslungsreiches Programm
- Finanzierung durch Pflegekasse
- kostenloser Schnuppertag

Wir haben noch Plätze frei.

Ihre kompetente Tagespflege vor Ort

Spitalstraße 5 Tel: 07831/ 9691-222 info@adamo-pflege.de
77756 Hausach Fax: 07831/ 9691-223 www.adamo-pflege.de

Nasse Wände? Schimmelpilz?

Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von
Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden

Abdichtungstechnik Joachim Hug

Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg

☎ 07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27

www.isotec.de/hug



Wir stellen ein:
Bauhandwerker (m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de

ISO TEC
Wir machen Ihr Haus trocken



BERATUNGEN

finden nach
Terminvereinbarung statt!

- Fenster
- Haustüren
- Markisen
- Rollläden
- Dachfenster
- Insektenschutz
- Einbruchschutz
- Reparaturservice

**AKTION Sicherheitsfenster
ohne Mehrpreis**

Eigene Monteure • Montage zum Festpreis

Große Fachausstellung

An der B33 hinter der Aral-Tankstelle
Berghauptener Str. 21 · 77723 Gengenbach
Tel. (0 78 03) 96 69 - 0 · www.kinzigtalerfenster.de
E-Mail: info@kinzigtalerfenster.de

FLEIG
Bad · Klima · Heizung · Solar

Ferdinand-Beiss-Str. 3
77756 Hausach
☎ 0 78 31 - 786 - 0
info@fleig-klima.de
www.fleig-klima.de

Wir bilden aus:
Anlagenmechaniker*in
Heizung/Sanitär

Familie N. aus Wolfach mit 3 Hunden ist
begeistert von dem **neuen Vinylboden...**
...wann dürfen wir Sie begeistern?

EUGEN RAIBLE

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI · MÖBELHANDEL
FUSSBÖDEN · ALTBAU-MODERNISIERUNG
FACHBETRIEB FÜR GESUNDES WOHNEN
77716 Haslach i.K., - Telefon: 07832-2637
Strickerweg 3 (beim Friedhof) - Fax: 07832-3706
www.schreinerei-raible.de

MÖBEL • TÜREN • FUSSBÖDEN • KÜCHEN
FENSTER • HAUSTÜREN • ÜBERDACHUNGEN

Bäckerei Haas-Ramsteiner

Hauptstraße 31 · 77796 Mühlenbach · Tel. 07832/8190

Betriebsferien von

Mo., 22.02. bis einschl. Mi., 10.03.2020



Spenden Sie uns was andere
noch verwenden können!

GuckRein Gebrauchtmeubelkaufhaus – ein Projekt der Neue Arbeit inklusiv gGmbH
Tel. 07831/968439, Gartenstraße 22, 77756 Hausach, Mail: GuckRein@neuearbeitinklusive.de

Gerne können Sie unsere Waren telefonisch oder per Mail
bestellen - Lieferung oder Abholung möglich - besuchen
Sie unsere Schaufenster vor Ort oder digital auf Ebay-
Kleinanzeigen.

Außerdem dürfen wir auch unsere Dienstleistungen wieder erbringen.
Ihr Partner für Umzüge, Wohnungsaufösungen,
Entsorgungen und Transporte.



Hier kommen Umbauideen für Ihr Haus!

Anbau, Umbau, Dachausbau oder Aufstockung.
Ihre Wohnräume werden von uns schlüsselfertig organisiert.

Rufen Sie an: 07834 868747

EINER. ALLES. SAUBER.®
Wohnräume in besten Händen



Zimmermeister
Reinhard Bonath
www.einer-alles-sauber.de

bonath holzbau komplett gmbh · Schulstraße 2 · 77709 Oberwolfach

Unser Angebot

Rose
Gasthaus & Metzgerei
Partyservice

bis 24.02. € / 100g

Knusperschnitzel von der Pute	1,19
Schweinekotelett auf Wunsch auch paniert	0,89
Frische grobe Bratwürste dazu feines Sauerkraut	1,05
Kalbfleischleberwurst Spitzenqualität	1,19
Brühwurst Aufschnitt feiner Wurstgenuss	1,39
„Straßburger“ Wurstsalat einfach lecker	1,15

Knusprig leckerer Februar

Jeden Sonntag im Februar ist Hähnchen Sonntag
07.02. – 14.02. – 21.02. – 28.02.

Ofenfrische **gegrillte ½ Hähnchen**

dazu knusprige Pommes-frites

Bitte immer bis am vorherigen Samstag vorbestellen !

(Vorbestellung unter Tel. 07832/2229)

Abholung von 17.30 Uhr – 19.30 Uhr
im Gasthaus Rose in Steinach

Unser Team braucht Verstärkung

Fleischer/-in für unsere Produktion in Steinach
gesucht, Bewerbungen bitte an Bernd Malinowski
oder per e-mail an rose.steinach@t-online.de

Hauptstraße 52 77790 Steinach Tel.: 0 78 32 / 22 29
Kirchgasse 15 77716 Haslach Tel.: 0 78 32 / 23 50